Eb IV. 64

Bip.
250 Hist. a.
10
Bip.

Alte und neue
Regierungsform
des
Königreichs Schweden

mit einem kurzen Vorbericht

herausgegeben

von

M. H. A - - - z.

Joh. Theophil Hoeffel

Mannheim,

bey C. F. Schwan, Churfürstl. Hofbuchhändler.

1772.

Vorbericht.

Die mehreste nordische Völker, haben von alten Zeiten her die Gewohnheit gehabt, die Gewalt ihrer Könige, so sie zu ihren Regenten bestellet, durch allerley Freyheiten, so sie dem Volk beybehalten haben, nicht nur zu mäßigen, sondern auch würklich etwas einzuschränken.

Schweden, eines von den ältesten Königreichen, hat sich darinnen besonders hervorgethan. Man findet von den ältesten Zeiten her Nachricht von Reichsständen und Reichsräthen, welche bey wichtigen Vorfallenheiten, Namens des Reichs das Nöthige verfüget, wenn gleich letztere etwa einen anderen Namen geführet.

Am deutlichsten kan man dieses wahrnehmen, bey denen merkwürdigen Revolutionen, so in diesem sonst erblichen Königreiche sich verschiedentlich ereignet; besonders aber bey Wiederbesetzung des Thrones, wann königliche Familien ausgestorben, oder aber regierende Könige verstoßen worden ꝛc. Weilen aber die Absicht nicht ist, dieses aus der Geschichte allhier umständlich anzuführen, so will ich nur noch kürzlich melden, daß die Schweden sich noch heutiges Tages was rechts auf ihre Freyheit einbilden, und bey allen Gelegenheiten erwehnen, daß sie ein freyes Volk seyen. Sie haben auch hierbey verschiedene besondere Ausdrücke, und unter andern pflegen sie zu sagen: Schwedenlands Boden trage keinen Leibeigenen, vielweniger einen Sclaven: und es ist gewiß, daß in Schweden, noch jetzo gar viele beschwerliche Dinge den Einwohnern unbekannt sind, deren man in anderen Ländern ganz gewohnt ist.

Von allen anderen Vortheilen aber ist und bleibt allemal ein vorzügliches Merkmal der Schwedischen Freyheit, daß die Bauern, von alten Zeiten her den vierten Stand des Reichs ausmachen, der also zu den Reichsversammlungen beschrieben, und

auf

auf ihn eben so wohl, wie auf einen anderen Stand geachtet werden muß. Dieses kan man als die Hauptursache ansehen, warum der schwedische Bauer, besonders in den nördlichen Ländern, ohngeachtet der rauhen Himmels-Gegend, in solchen erträglichen Umständen lebet, daß er in kein anderes Land verlanget, und ausser dem ein jeder Schwede, auch von höherem Stande, es sich vor eine Ehre schäzzet, ein schwedischer Mann genennet zu werden.

Die ehemalige Könige in Schweden, haben die ohneingeschränkte königliche Gewalt niemalen ganz gehabt, sondern in wichtigen Fällen, die Reichsräthe, oder wol gar die Reichsversammlung erst vernehmen müssen. König Carl der XI war der erste so Anno 1680 ganz souverain wurde und alles ohne die vorher übliche Berathschlagung that. Sein Nachfolger König Carl der XII übertrieb die ohneingeschränkte königliche Gewalt so weit, daß bey seiner ausserordentlich kriegerischen Neigung er beständig Kriege führte, das Reich an Geld und Volk auf das äusserste erschöpfte und nicht allein darüber Anno 1718 das Leben in der Belagerung Friedrichshall verlohr, sondern auch das vormals so blühende und angesehene schwedische Königreich, in

einen solchen schlechten Zustand gesetzet, daß es seinem gänzlichen Untergang ganz nahe war, und noch heutiges Tages die Folgen davon empfindet.

Da König Carl XII nicht vermählet, und der letzte männliche Abkömmling aus dem königlichen Hause Wasa war, die alte schwedische Gewohnheit aber mit sich brachte, daß in solchen Fällen das Reich sich selbsten einen Regenten erwehlet, dessen Nachkommen hernach die Thronfolge ohne weitere Erwehlung gehöret: so hatten die Stände des Reichs ihre Absicht auf des verstorbenen Königs Schwester, Ulricam Eleonoram, welche seit Anno 1715 mit dem Erbprinzen Friederich von Hessencassel vermählet war, billig gerichtet, und verlangten selbige zur Königin; sie wollten aber in Zukunft keine ohnumschränkte königliche Gewalt mehr haben, und entwarfen eine Regierungsform, welche dieselbe vor Gelangung zum Throne Anno 1719 eingehen und beschwören muste; und es wurde in Ansehung der übrigen Personen in Schweden, eine besondere Eidesformel gegen die Eigengewalt eingeführet.

Weilen diese schwedische Königin die königliche Regierung Anno 1720 an ihren vorbemeld-

bemeldten Gemahl abtrat, so gelangte er auf den Thron, und König Friederich, gieng die Regierungsform ein, beschwor dieselbe, und hielte sie auch.

Da er aber mit der Königin keine Kinder gezeugt hatte, so wurde von den Ständen des Reichs, mit des Königs guter Zufriedenheit, annoch bey seinen Lebzeiten, nemlich Anno 1743, Herzog Adolph Friederich von Holstein Gottorp, zum Trohnfolger erwehlet, welcher dann, nach dem Anno 1751 erfolgten tödtlichen Hintritt des Königs, würklich zur Regierung kam, nachdem er vorher, die, durch einen zwischen Rußland und Schweden geschlossenen solennen Frieden indessen besonders eingedungene schwedische Regierungsform, feyerlich beschworen, und nach derselben, bis auf seinen Anno 1771 erfolgten tödtlichen Hintritt, regierte, ob gleich es inzwischen wegen der königlichen Gewalt, solche Auftritte und Bewegungen gesetzet, worüber unter andern Graf Brahe den Kopf verlohren, und Ihro Majestät der König verschiedene Jahre hernach mit den Ihme zugegebenen Reichsräthen so übel zufrieden war, daß Er vor der gesetzten und gewöhnlichen Zeit einen Reichstag verlang-

te, den Er aber auf keine andere Weise erhalten oder zu Stande bringen konnte, als daß Er sich erklärte die Krone gänzlich niederzulegen; weilen nach den schwedischen Gesetzen so gleich ein Reichstag zusammen kommen muß, wenn der Thron erledigt wird.

Ihro Majestät der König erhielten auf diesem Reichstag einigermasen Genugthuung von den Ständen, indem man verschiedene Reichsräthe abschafte; und durch Bitten der Reichsversammlung wurde der Monarch dahin gebracht, daß Er die königliche Regierung wieder annahm, und bis an seinen erfolgten Tod geführet.

Die Factiones hatten sich zwar in Schweden schon längst, und gar bald unter der Regierung Königs Friederichs eingeschlichen. Sie wurden jederzeit durch ausländisches Geld unterhalten und vermehret, und sie nahmen unter der letzteren königlichen Regierung so stark zu, daß die Stände des Reichs sich selbsten damit stark beschäftigen musten; welches aber um so weniger die erwünschte Wirkung haben konnte, weilen selbsten die Stände des Reichs, oder vielmehr, die zum Reichstag Abgeschickte und Bevollmächtigte, meistens aus solchen

Männern bestunden, die zu ein= oder der anderen Faction gehöreten.

Dieses verursachte nach und nach immer grösseres Mißtrauen, und wirkliche Unruhen, welche der Ausgang vieler nöthigen Geschäfte zum Theil verzögerte, zum Theil aber auch ganz und gar verhinderte.

Schwedens Einwohner sahen und empfanden zwar gar wohl, ihren beständig und augenscheinlich zunehmenden unglücklichen Zustand, und ein jeder sehnte und bearbeitete sich, nach einer Aenderung die seiner Absicht gemäß wäre.

Allein die in einem Staats=Cörper eingerissene große Fehler, kan man auf die sonst gewöhnliche glimpfliche Art ohnmöglich heben und abändern; sondern darzu werden allezeit ausserordentliche und starke Mittel erfordert, welche den Staat von den schädlichen und sonst unheilbaren Gebrechen befreyen müssen.

Die vornehmste Mittel die man von Seiten der einen Parthey, die man die Hüthe nannte, hierbey ins Geheim versuchte, bestunden darinnen: den Königen weit mehrere Gewalt beyzulegen, als ihnen die Re=

gierungsform gestattete, und solche, wo möglich ganz ohneingeschränkt zu machen.

Dahingegen wäre auf der andern Seite diejenige Parthey, so man die Mützen nannte, nur darauf bedacht, die königliche Gewalt noch mehr, und so einzuschränken, damit gewiß keine Souverainität daraus entstehen könne.

Es waren also beyde Factiones sich einander gerade zuwider; jede arbeitete nach allem Vermögen, um ihren Zweck zu erreichen, und dieses geschahe so viel immer möglich mit Beobachtung des Geheimhaltens, wobey dann diejenige, so die königliche Gewalt herstellen wollten, dieser Vorsicht um so mehr nöthig hatten, weilen nach der Regierungsform, derjenige des Hochverraths schuldig war, der hiervon nur etwas in Vortrag bringen würde.

Vor der Krönung Jhro jetzt regierenden Königl. Majestät, Gustav des Dritten, wurden auf dem Reichstag, nach langem Widerspruch, durch die allzugroße Mehrheit der Stimmen, und Standhaftigkeit des Priester- Burger- und Bauernstandes, endlich solche Articul beschlossen, welche dem König, nach der allgemeinen Meynung, alle Mittel

zu Erlangung einer mehreren Gewalt benehmen sollten. Da nun der König alles ohne bezeigten Widerwillen eingieng, so erfolgte endlich in diesem Sommer, den 29. May, die deswegen so lange aufgeschobene wirkliche Krönung, wobey die Regierungsform, mit ihren Zusätzen, auf das feyerlichste beschworen wurde.

Man hätte vermuthen sollen, daß hierdurch alle beyderseitige Bemühungen ganz aufhören müsten; allein es war gerad das Gegentheil; denn sie wurden nachhero mit weit mehrerem Eifer als jemalen fortgesetzet, und man wuste gar wohl, daß der Ausbruch von lange gedaureten geheimen Veranstaltungen heran nahe.

Unrerhandlungen nnd Veranstaltungen, worzu eine Menge Leute erfordert werden, können auch bey der grösten Vorsicht, niemalen so gar geheim bleiben, daß man nicht etwas darvon erfahren sollte; und dahero ist es auch kein Wunder, daß es in Schweden nicht anderst zugieng. Man wuste überhaupt die Absichten von beyden Partheyen ziemlich wohl, und man suchte beyderseits solche

Mit

Mittel zu ergreifen, und dienliche Entschliessungen zu fassrn, wodurch das gegentheilige Vorhaben vereitelt werden sollte. Es kam hierbey alles nur darauf an, welche von beyden, ihre Absichten am ersten in Stand bringen würde.

Man meldet schon jetzo öffentlich, und mit anscheinender Zuverläßigkeit, daß der Tag bereits bestimmt gewesen, woran man sich der Person Königs Gustavi III wirklich bemächtigen wollte, und man hatte so gut möglich alle Maaßregeln darzu ergriffen.

Es ist demnach gar kein Wunder, daß Ihro Majestät der König, dem darvon vieles bekannt war, zu Dero Erhaltung ebenfalls auf kräftige Gegenmittel bedacht gewesen.

Alle Veranstaltungen, so von einer einigen höchsten Person gemachet und gelenket werden können, sind allezeit weit geschwinder, geheimer und wirksamer als die, so von vielen Personen heimlich müssen beschlossen, und nur unter der Haud, mit doppelter Behutsamkeit ins Werk gesetzet werden.

Ihro Majestät kamen also in Zeiten und zwar den 19 August 1772, demjenigen zuvor, was man nächsten Tages gegen Sie vorhatte; und es ist nun kein Geheimnis mehr, daß es damit die höchste Zeit gewesen; denn der Tag und die Stunde naheten sich herbey, woran man sich Ihrer Person bemächtigen wollte.

Der König konnte hierbey zwar nur auf eine kleine aber sehr wirksame und schon versammlete Macht zählen, die Ihm gleich anfänglich Beystand zu leisten vermögend war. Alle Kriegsvölker pflegen die Parthey eines einigen Oberhaupts vorzüglich zu nehmen, und sehen dessen Macht und Ansehen, als einen Ihnen mit zugehenden Vortheil an. Geworbene Völker aber haben hierinnen noch etwas vorzügliches, und sind gewohnt Befehlen blindlings zu gehorchen. Die hohe Kriegsbefehlshaber sind gemeiniglich der Person ihres Königes ganz wohl gewohnt, und mögen lieber Ihm ihre Treue und Gehorsam zeigen, als einer Anzahl Leuten, mit denen sie nicht so wohl, so oft und so leicht umgehen können und mögen. Sie halten demnach immerzu weit mehr auf die Person des Regenten, als auf dem

Staats-

Staatskörper, oder diejenige so ihn vorstellen sollen. Die Ausnahme ist nicht groß.

Man hatte auch hier, bey dem schwedischen Hof, allerley Mittel und Wege gefunden, um die vorzügliche Ergebenheit angesehener Personen, auf eine ihnen Ehre machende, und darbey in die Augen fallende Art, blos allein nach dem Willen des Königs zu belohnen; und sich dieselbe dardurch mehr zu verbinden. Hierzu dieneten vornehmlich, die verschiedene zahlreiche, und der noch ganz neuerlich weiters gemachte Ritterorden; als welche in einem Reich, wo jedermann an die strenge Kleiderordnung gebunden ist, und wo, ausser der königlichen Familie, niemand einiges Silber oder Gold auf den Kleidern tragen darf, eine nicht geringe und gar deutlich in die Augen fallende Zierde, abgeben, die man deswegen noch höher als anderwärts zu schäzzen pfleget.

Die beyde königliche Prinzen oder Brüder des Königs, waren ebenfals solche Personen, auf deren Treue, man sich vollkommen verlassen konnte; und man hatte durch sie, in entlegenen Gegenden, schon

solche Veranstaltungen machen können, um des Königs Vorhaben kräftig zu unterstützen, wenn es einen wirklichen und anhaltenden Widerstand gefunden hätte.

Die Einwohner einer Residenz haben ohnedem gemeiniglich eine vorzügliche Neigung gegen ihren König; welche dardurch gar sehr vermehret werden kann, wenn derselbe durch leutseliges Bezeugen, die Herzen des Volks zu gewinnen weiß, und es ist bekannt, daß Ihro Königliche Majestät hierinnen ganz besondere Gaben besitzen, die Sie so wohl als Kronprinz, und auch nachhero als König bey allen Gelegenheiten gezeigt haben.

Die Nachrichten, von einer auf den Gränzen des Reichs entstandenen und ausgebrochenen Widersetzlichkeit der Garnison in einer Vestung, und deren Ungehorsam gegen den Reichsrath, wurde in Stockholm bekannt, und muste also den augenblicklichen Ausbruch, der schon ziemlich kund gewordenen königlichen Absicht ohnumgänglich beförderen.

Wo Kriegsleute und die Einwohner einer volkreichen grossen Residenzstadt miteinander übereinstimmen, da ist vom Anfang kein Widerstand zu erdenken, und dahero fiel fast in einem Augenblick alles dem König zu, so bald Er nur sein Vorhaben eröfnete. Die bey dem versammleten Reichstag vorhandene Reichstags-Männer selbsten, und die so unter ihnen dem König zuwider gewesen, hatten keine andere Wahl mehr, und musten eben so wohl, wie die bis dahin in Verwahr gehaltene Reichsräthe, alles dasjenige annehmen, was der König ihnen vorzulegen vor gut fand.

Es wurde demnach, die wenig Monate vorher von dem König auf das feyerlichste beschworne schwedische Regierungsform, in der Geschwindigkeit ganz abgeschaft und dargegen von Ihro Majestät dem König, eine neue bekannt gemacht, wornach Sie sich achten wollen, und alle andere achten sollen. Die Reichsstände, und sonsten jedermann beschworen dieselbe, und dardurch hat nunmehro die Anno 1719 aufgekommene und bishero gültig gewesene Regierungsform den 19 August 1772, in so weit ihr Ende erreichet.

Nach den einlaufenden Nachrichten freuet sich jedermann über diese wichtige Veränderung, welche das seltene Glück gehabt, daß sie noch zur Zeit niemand das Leben gekostet, und die Reichsstände selbsten haben Ihre Freude über dasjenige bezeuget, was gerad dem zuwider ist, so sie wenige Monate vorher ihrem König ausdrücklich vorgeschrieben hatten, und noch selbigen Tages durch machende starke Vorkehrungen behaupten wollten.

Das ganze Reich ist mit dieser glücklich geendigten Veränderung, den Zeitungen nach ungemein zufrieden, und man lieset davon die angenehmste Berichte.

Wann hierbey gedacht werden will, daß ein ganzes Reich, seinen Willen, nicht anderst, besser und zuverläßiger an Tag geben könne, als durch die, zu einem allgemeinen Reichstag abgeschickte, und größtentheils mit besonderen auf die Regierungsform sich beziehende Vollmachten versehene Männer, nnd daß diese also gegen ihre Instruction und Obliegenheit und geleisteten Eyd, mit Bestand nichts thun können, zumahl wenn es den Grundgesetzen

des Reichs, und den Friedensschlüssen zuwider laufe rc. rc. so überlässet man dermalen solches einer anderweitern Erörterung. Genug daß dermalen keine Bewegungen dargegen gemacht werden, und man kann indessen hierbey nicht ohnberührt lassen, wie daß alle große Staatsveränderungen worzu die Schwedische neuerliche Begebenheiten vorzüglich gehöret, allezeit gegen die hergebrachte Gesetze laufen müssen, und auf keine andere als gesetzwidrige Weise zu Stand gebracht werden können, wenn sie auch gleich dem Staat noch so nützlich und vorträglich seyn solten.

Eine Staatsverbesserung muß um deswillen nothwendigerweise allezeit mit Verletzung vorhandner Gesetze geschehen, weilen durch deren Mißbrauch, die Staatsfehler nicht nur eingeschlichen, sondern auch nachhero Verordnungen gemacht worden, welche den Mißbrauch verdeckterweise, und unter dem vorgebenden und anscheinenden Besten des Staats, bestärken, und rechtfertigen, da dann aus einer Unordnung immer mehrere andere erfolgen. Mißbräuchen welche die völlige Uebermacht bekommen, fehlet es nicht an Gelegenheit, sich

Ge-

Gesetze zu verschaffen, wordurch sie einen Vorwand bekommen, solche mit Recht fortzusetzen.

Mit einem Wort, wer nicht wider hergebrachte und zum Recht gewordene Ordnungen handlen, sondern dieselbe schlechterdings beibehalten will, der darf gar nicht an eine Staatsverbesserung gedenken; und alle und jede jemalen vorgegangene wirkliche und löbliche Staatsveränderungen würden dardurch ungültig gemacht werden können. Die Billigkeit, der gegen Gesetze vorgenommene Staatsveränderungen bestehet darauf, daß das Uebel nicht nur wirklich, und so groß, daß dem Staat ein empfindlicher Schaden, entweder schon zugewachsen, oder annoch ohnfehlbar erfolgen müsse, und daß kein anderes Mittel vorhanden gewesen, dem Uebel abzuhelfen, oder vorzukommen ꝛc. Wann in solchem Fall die gemachte Anschläge, durch eintn glücklichen Erfolg ins Werk gestellet werden, und man den davon herfließenden wirklichen Vortheil einsiehet, so denkt niemand mehr an die alte Gesetze, und alle zu Stand gebrachte gute Veränderungen haben zu allen Zeiten Lobes-Erhebungen genug bekommen.

Man glaubt dem begierigen Leser, einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ihm die nicht so gar bekannte alte Schwedische Regierungsform, hierbey in teutscher Sprache, und nach einer guten Uebersetzung mitgetheilt wird, damit er solche gegen die in fast allen Zeitungen bekannt gemachte und mit hiebey gedruckte neuere halten, und also selbsten beurtheilen könne, in welchen Stücken Schwedenland seit wenig Wochen eine andere Gestalt bekommen habe: Denn die jetzige ist vom 19 August datirt; ich aber schreibe dieses den 6 October 1772.

Alte Schwedische
Regierungsform.

Wir Ulrica Eleonora, von Gottes Gnaden, der Schweden Gothen und Wenden erwehlte Königin, Groß-Fürstin in Finnland ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund:

Nachdem durch des großen Gottes gnädige Vorsehung, Schickung und Beystand, wie auch

Unserer getreuen Unterthanen freywilligen Zusammenstimmung, Wir nunmehr erwehlt, erkläret und angenommen sind, über das Schwedische Reich und dessen zugehörige Länder eine regierende Königin zu seyn, daß Wir unsere Königliche Macht nicht weiter ausstrecken wollen, als zu des Reichs Aufrichtung, Stärckung und Wohlfahrt, Wie auch Unserer getreuen Unterthanen Wohlseyn, Aufnahm und Sicherheit. Solchemnach, und da Wir nichts höher wünschen, als daß Unser Reich in guter Ordnung, Einigkeit und bey Kräften beständig erhalten, auf keinerley Weise getrennet und verwirret, sondern im Stande erhalten werden möge, bey allen zustoßenden Begebenheiten sich wohl zu fassen, zu beschützen und zu vertheidigen; so haben Wir gnädigst bewilliget, daß unsere getreuen Stände, zur Verwalt- und Regierung des Reichs eine gewisse Form verfassen, und nach des Vaterlands Zustand und den gegenwärtigen Zeiten dieselbe lenken und einrichten möchten, welcher Wir nicht allein selber nachleben wollen, sondern auch, als ein allgemeines Fundamental-Gesetz, Ordnung und Reichsverfassung, welche zu ewigen Zeiten gehalten, in Obacht genommen, und vollzogen wer-

weeden solle, dieselbe genehm zu halten und zu bestätigen, versichert, zugesagt und versprochen haben.

Wir haben demnach solche von Unsern getreuen Ständen, nach wolbedächtiger Ueberlegung, und mit einhelligem Rath errichtete, auch Uns zu gnädiger Bewilligung anheim gestellte Regierungs-Form, völlig und in allen Stücken annehmen, bekräftigen, gutheissen und bestärken wollen, auf Art und Weise, wie selbige dem buchstäblichen Inhalt nach lautet, und von Wort zu Wort hernach folget:

Wir Endes-Unterschriebene, des Reiches Schweden Räthe und Stände, Grafen, Freyherrn, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Clerisey, Kriegs-Befehlshaber, Bürgerschaft und Gemeine, welche gegenwärtig allhier versamlet sind, für uns und unsere heimgelassene Mitbrüder thun kund: Nach demmalen der große Gott bey allen unser Reich drückenden Betrübnissen, Unglücksfällen und Gefährlichkeiten, uns einen so großen Trost, Erquikkung und Erleichterung verleyhen wollen, daß der erledigte Königliche Thron mit freywilliger Neigung und einhelliger Zusammenstimmung, hin-

 wie-

derum hat können besetzt, eingenommen und betreten werden, von unserer nunmehr erwehlten allergnädigsten Königin der Grosmächtigsten Frauen, Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen und Wenden rc. rc. Deren Regiment Gott wolle glückselig, friedlich und langwierig seyn lassen; So haben Jhro Königliche Majestät aus einer milden und zärtlichen Empfindlichkeit, für Dero getreuer Unterthanen Glückseligkeit und Wohlfahrt gnädigst bewilliget, daß eine wohlgegründete Einrichtung zur Regierung des Reiches verfaßt und entworfen werden solte, wodurch dem verfallenen allgemeinen Wesen aufgeholfen, dasselbe gestärket und verbessert, das Regiment gesetzmäßig, ordentlich und fürsichtig geführet, wie auch das Vaterland gegen dessen viele auswärtige Feinde geschützet und vertheidiget, gegen alle muthwillige und unruhige einheimische aber die Gesetze, Einigkeit und Ruhe erhalten werden; welche Regierungsform Jhro Königliche Majestät gnädigst versichert haben zu beobachten, zu handhaben, gut zu heissen, und zu bekräftigen.

Wir haben solchemnach, als getreue Reichsstände, sorgfältig eingesehen, erwogen, und uns

zu

zu Gemüthe geführet, die wohl gegründeten Verfassungen dererjenigen Zeiten, in welchen das Reich zu seinem Aufnehmen, Erweiterung, Ansehen, Sicherheit und Macht gekommen, hingegen aber angemerkt, wie die unumschränckte königliche Eigengewalt, oder die sogenante Souverainität, das Reich aus seinen Vortheilen, und blühenden Zustand, in unersetzlichen Verlust, Schaden und Verderb gebracht, dessen Kräfte und Vermögen ganz geschwächet, die Vertraulichkeit mit dessen Bundesgenossen verstöret und verhindert, und dessen vielen mächtigen Feinden grosse Vortheile und Progressen zuwege gebracht.

Gleichwie nun die rechte und gründliche Erkenntnis der Kranckheit selbst, uns billigst veranlasset, dahin bedacht zu seyn, und unter des grossen Gottes Beystand, Hülfe und Segen, so viel mensch- und möglich ist, dahin zu trachten, wie durch dienliche Arzeney und Vorkehrung des Vaterlandes Gebrechen geheilet, das Reich, welches daheim geschwächet, von aussen aber angefochten ist, wieder aufgerichtet, und durch ein ordentliches Regiment, allen Beschwerlichkeiten, Irrungen und Unordnungen, als welches gewisse Vorbothen künf-

tiger Unglücksfälle sind, in Zeiten vorgebauet und gewehret werden möge; so haben wir, nach reifer Ueberlegung, Vorbedacht und gepflogenem Rath, nachfolgende, auf ewig fest und unbeweglich stehen sollende Ordnung und Gesetze, von rechter Führung des Regiments allhier im Reiche, abgefasset, welche nicht allein Ihro Königliche Majestät gnädigst zu erkennen, zu bestättigen und anzunehmen uns versichert, sondern wir verbinden uns auch, für uns sowohl, als unsere heim gelassene Mitbrüder, zu deren genauer und schuldiger Nachlebung, so daß derjenige aus unserm Mittel, welcher zur Aufhebung oder Veränderung dieser Regierungsform heimlich, oder offenbahrlich etwas vornehmen oder anstiften möchte, für einen Feind der allgemeinen Sicherheit gehalten, und als ein abgesondertes verworfenes Glied des Vaterlandes, und Reichs-Verräther, angesehen und gestrafet werden solle. Doch solle uns vor behalten seyn, ob nach diesem einige Erläuterung, Verbesserung, oder Veränderung hieran nöthig befunden werden möchte, dieselben auf einem allgemeinen Reichs-Tage zu machen.

Wir

Wir haben hiebey mit getreuer Sorgfalt, redlicher Gewissenhaftigkeit, und eifrigem Vorsatz, unsern einzigen Zweck seyn lassen, daß Ihrer Königlichen Majestät Hoheit ungekränkt, die Reichs-Räthe bey gebührender Gewalt und Ansehen bleiben, und darin unterstützet, und die Stände bey ihrem Rechte und Freyheiten erhalten werden möchten, auf daß, im Befehlen und Gehorchen, alles geschicklich und ordentlich sich gegeneinander verhalten möge, auch das Haupt mit den Gliedern zu einem unzertrennlichen Leibe verknüpfet und vereiniget werde. Welches durch Gottes Beystand wir zuverläßig hoffen, daß es geschehen könne auf Art und Weise wie hiernächst folget:

1. Die Einigkeit der Religion, und der rechte Gottesdienst ist die vornehmste und stärkste Grundlage eines löblichen, einträchtigen und dauerhaften Regiments. Wie nun dieselbe, zu unserm Trost und Freude, in unserm lieben Vaterland, durch viele Reichsgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, sodann durch Ihrer Königlichen Majestät theure Versicherung feste gestellet, und uns versprochen worden, selbige in unveränderlicher Rei-

nigkeit beyzubehalten, und gegen Ketzerey und offenbare Gewalt zu beschützen; also lassen wir es bey dem wörtlichen Inhalt desjenigen bewenden, was hierüber von Zeit zu Zeit, auf rechtliche Weise verordnet, erkläret und versichert worden, wie auch in der Kirchenordnung, von Anno 1686 befindlich ist, so daß das Kirchen-Recht erhalten werde, ohnbeschadet alles Königlichen, der Krone und derer Einwohner des Reichs.

2. Der Königlichen Majestät gebühret Gesetze, Recht und Wahrheit zu handhaben, zu lieben und zu pflegen; Unbilligkeit und Unrecht aber zu verbieten, abzustellen, und demselben zu steuren; niemanden am Leibe oder Glieder zu verderben, er seye dann gesetzmäßig überführet und verurtheilet; niemand sein beweglich oder unbeweglich Gut abzuhändigen, oder es abhändigen zu lassen, ohne nach den Gesetzen, und vorhergegangenen rechtlichen Urtheil; diejenige so nach den Gesetzen bescheidentlich leben wollen, zu vertheidigen, ihnen Frieden und Rettung zu schaffen; hingegen aber die Ungerechten, Muthwilligen und Unbändigen zu züchtigen, zu schrecken und zu strafen. So gebühret auch

auch der Königlichen Majestät, in allen Stücken der Wahrheit nachzuforschen; neue Landesbrüche und Anbau zu erlauben; Geleitsbriefe zu geben, das Gesetzbuch wo es dunkel und zweifelhaft ist, nach dessen rechtem Verstande zu erklären; in solchen sonderlichen Vorfällen aber, über welche kein Gesetz vorhanden ist, mit der Reichs-Räthe Einrath zu statuiren und zu verordnen; denenjenigen welchen ehrenrührige Strafen zuerkannt, oder welche unehelich gebohren sind, ihre Ehre, wenn sie es verdienen, wieder zu geben; auch zu königlicher Revision diejenigen Beschwerden anzunehmen, und denenselben abzuhelfen, welche gegen der obern Gerichte Instantien gefällete Urtheile, denen desfalls gemachten Verordnungen nach, eingebracht werden, so, daß Gesetze und Recht wol gehandhabet, und der Gerechtigkeit, als die andere Grundlage der Wohlfahrt, Stärkung und Aufrechthaltung des Reichs, befördert werden, und weder Gewalt, noch Unrecht, für Recht gehen möge.

3. Mit der Reichs-Succession bleibt es allerdings bey unserer jetzt verfasseten Wahl-Acte, so, daß Ihrer Königlichen Majestät männliche Leibes-Erben,

ben, welche Gott gnädiglich verleihen wolle, dazu berechtiget bleiben, auf eben dieselbe Art, wie es des Reichstags-Schluß von Anno 1650 vermag, und darinnen enthalten ist. Doch mag von ihnen keiner den Thron betreten, ebe er seine ein und zwanzig Jahre völlig zurücke gelegt, bey der Stände Zusammenkunft die Versicherung von sich gestellet, sich krönen zu lassen, und seinen königlichen Eyd abgeleget, wie das Schwedische Gesetz vermag. Inmittelst, und bis dahin, kommt denen Ständen die Macht zu, mit Ihrer Königlichen Majestät gnädigstem Belieben, geschickte Personen zu ernennen, und zu verordnen, selbige auch mit gehörigem Unterricht zu versehen, zu anständiger Erziehung und Unterweisung der Königlichen Kinder in der reinen lutherischen Lehre, und allen Königlichen Tugenden, Sitten und Wissenschaften, als dem Grunde eines künftigen ordentlichen und verständigen Regiments. Zu dem Ende müssen diejenigen Personen, welchen diese hohe Angelegenheit zu rechtschaffener eifriger Besorgung anvertrauet wird, den Reichsständen Rede und Antwort geben, ob durch ihre Nachläßigkeit und Versäumnis etwas möchte zu Schaden kommen.

Wie

Wie denn auch die Reichsstände Macht haben, wenn es nöthig befunden wird, mit ihnen Wechsel und Veränderung zu treffen.

4. Kein neues Gesetz mag den Ständen aufgedrungen werden, ohne ihr Mitwissen, Einstimmung und Annehmung; auch kein altes Gesetz, welches mit ihrem guten Willen angenommen ist, verändert oder abgeschaffet werden. Solten aber Ihro Königliche Majestät, ohnumgänglich zu des Reichs Wohlfahrt, nöthig finden, zwischen den Reichs-Tägen, einige Gesetze und Reglements, mit der Reichsräthe Einrathen zu machen, so sollen dieselben bey der nächsten Zusammenkunft der Stände, übersehen und ordentlich angenommen werden, woferne sie Kraft und Wirkung eines allgemeinen und beständigen Gesetzes haben sollen.

5. Der Königlichen Majestät gebühret Dero Reich zu befriedigen, und zu erretten, sonderlich gegen auswärtige Gewalt, und eindringende Macht; mag aber dazu wider die Gesetze, den Königlichen Eyd und Versicherung, den Unterthanen keine Kriegshülfe, Auflage, Proviantlieferungen,

gen, Zölle, Ausschreibungen, oder andere Lasten auflegen, ohne der Reichsstände Wissenschaft, freien Willen und Einstimmung; dieselbe auch nicht weiter noch länger erstrecken, als es der Bewilligung deutlicher Inhalt mit sich bringet. Dahingegen wollen wir, als getreuen und rechtgesinnten Unterthanen wol anstehet und gebühret, der Königlichen Majestät, mit unserm äussersten Vermögen und Kräften, unter die Arme greifen, und das wenige Eigenthum, welches allerley vorgefallene beklagenswürdige Zufälle uns noch übrig gelassen, nicht sparen, sondern es zur Vertheidigung des Reichs, unsern mit einander verbundenen vielen und mächtigen Feinden Widerstand zu thun, und einen unverweßlichen Frieden zu erhalten, gern und willig anwenden.

6. Es kann auch die Königliche Majestät, ohne der Reichsstände vorhergegangener Erweg- und Bewilligung keinen Krieg anfangen, noch Dero friedliche und stillsitzende Nachbaren mit feindlicher Gewalt angreifen. Solte aber etwa ein muthwilliger und widrig gesinnter einheimischer, oder verbitterter auswärtiger Feind, mit Kriegsmacht und offenbarer Gewalt des Reiches Grenze überfallen,

so haben Ihro Majestät solchen bösen Sinn und Vorsatz, mit Einrathen des Reichs-Raths, ohne vorher der Stände Bedenken darüber zu erwarten, sofort zu begegnen, das Reich zu vertheidigen, zu befriedigen und zu erretten.

7. Gleichwie Friedens-Stillstand-oder Bundes-Handlungen selten den geringsten Verzug oder Zeitverlust erdulden, auch die Reichsstände nicht allemal, wann ein solcher Zufall oder Gelegenheit solches erfordert, allhier versamlet sind, noch sobald als es nöthig, sich darzu einfinden können; so überlegen Ihro Majestät, in solchen wichtigen Fällen, die Nothdurft mit dem Reichs-Rath, und suchen mit demselben solche Mittel, welche dem Reich nützlich, anständig und erträglich sind, bringen auch dieselben sofort zur Bewerkstelligung; doch daß uns hiernächst bey dem ersten darauf folgenden Reichstage Nachricht davon gegeben werde.

8. Die Reichsstände sollen mit getreuer, gewissenhaffter Sorgfältigkeit, alle königliche Rechte, so im Schwedischen Gesetze beschrieben sind, in ihrer vollkommenen Macht und Gewalt aller-

dings ungekränkt lassen, und was solchergestalt der königlichen Hoheit und Gewalt zukommt mit Eifer und ernstlicher Sorgfältigkeit handhaben, verantworten und erhalten.

9. Es bleibt auch der Krone eigene Sache, und zustehende Gerechtigkeit, Münze schlagen zu lassen. Folglich sollen nach Anleitung Ihrer Königlichen Majestät theuren Versicherungen, des Reichs güldene und silberne Münzen, sobald es möglich seyn wird, nach vorhergegangener Ueberlegung mit den Collegiis, denen es zukommt, auf einen guten und gerechten Fuß gestellet werden. Solte man aber jemals eine Erhöhung oder Verminderung an Schrot und Korn vornehmen wollen, so soll den Reichsständen vorbehalten seyn, daß eine solche Veränderung, ohne ihr Vorwissen und Bewilligung nicht geschehen möge.

10. Die Könige mögen, ohne der Stände Einwilligung und Genehmhaltung, nicht aus dem Reiche, noch ausser desselben Gränzen reisen.

11. Weil das Reich weitläuftig, und der Geschäfte zu viel, und gar zu wichtig sind, als daß ein

ein König dieselbe allein ausrichten könne, so bedarf er Räthe, Amt- und Hauptleute, welche ihm beystehen.

12. Nächst der Königlichen Hoheit ist es von Alters hergebracht, und verbleibt auch nach diesem dabey, daß die höchste Ehre und Ansehen bey den Reichs-Räthen beruhet; und es kommt den Ständen zu, dieselben von eingebohrnen schwedischen Männern und Unterthanen, welche dem Reiche mit Huld, Treue und Pflicht verbunden sind; zu ernennen, und der Königlichen Majestät zur Wahl-Annehmung und Bevollmächtigung in Unterthänigkeit vorzuschlagen; womit solchergestalt verfahren wird, daß die Ritterschaft und der Adel einen Ausschuß von 24 Personen, und die Priesterschaft einen von zwölf, und gleichergestalt der Burgerstand einen von zwölf ihrer Mitglieder machen, welche sämtlich zusammen treten, und, nach abgelegtem Eyd der Verschwiegenheit, mit einander rathschlagen, überlegen und sich vereinigen, so viel geschickte, und ums Vaterland wohl verdiente Personen zu erkiesen, daß zu einer jedweden ledigen Stelle, in dem Vorschlag 3 Personen an der Zahl nahmhaft gemacht

werden können, welche man für würdig, wohl geschickt und nützlich hält, solche hohe Reichs-Aemter zu bekleiden. Dieser Ausschuß, unter welchem sich niemand finden muß, welcher selbst zur Wahl kommen kann, trägt hernach, und zwar ein jedweder seinem Stande, zu weiterer Bewilligung, Genehmhaltung und Vorstellung, solche zu Reichs-Räthen außersehene und bestimmte Personen vor, welche, nach geschehener allgemeinen Vergleichung, Ihro Königliche Majestät in Unterthänigkeit vorgeschlagen, und Dero gnädigen Belieben zur Erwehlung submittiret werden. Trägt sich eine Erledigung zwischen den Reichstägen zu, so mag eine solche erledigte Reichs-Raths-Stelle nicht eher, als bey der nächsten Zusammenkunft der Stände wieder besezzet werden; da dann immittelst alle desselben Obliegenheiten, auf die Art und Weise, wie im 31 §. gemeldet wird, getrieben und beobachtet werden können. Dermalen bleibt die Anzahl der Reichs-Räthe bey vier und zwanzig, so lange, bis die Nothdurft erfordern wird, die General-Gouvernemens und Präsidentenschaften, in denen vom Feind bemächtigten Provinzen, nach Erlangung eines erwünschten

Frie-

Friedens, wieder zu besetzen. So mögen auch nicht mehr als zwey von einem Geschlecht, welche mit naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind, noch mehr als zwey Brüder zugleich, zu Reichs-Räthen angenommen werden, wenn gleich ein jedweder seinen absonderlichen Sitz und Stimme auf dem Ritterhause hätte.

13. Dem König liegt ob, sein Reich mit, und also nicht ohne, vielweniger wider der Reichs-Räthe Rath zu regieren; wie dann das schwedische Fundamental-Gesetz hierinnen anderergestalt nicht verstanden werden kann noch soll. Solchemnach wird alles, was hierwider auf eine oder die andere Weise, vor diesem mag erkläret, approbieret oder verordnet seyn, hiemit gänzlich aufgehoben, geändert und verbessert.

14. Der Reichs-Räthe Amt bestehet vornemlich darinnen, daß nächst der Treue, womit sie dem König und dem Reich verbunden sind, sie auch der Königlichen Majestät, ohne allemal zu warten, bis sie deshalb befragt und dazu berufen würden, aus eigener Bewegung was des Reiches

Recht seye, erinnern; zu demjenigen was der Obrigkeit und dem Reiche nützlich ist, nach ihrem besten Verstande rathen, die Stände zur Treue und Gehorsam anmahnen; des Königs und des Reiches Hoheit sich angelegen seyn lassen, sowohl als der Stände Recht und Wohlfart; solches auch nie aus den Augen setzen, um Freundschaft, Verwandschaft Haß, Neides und Vortheils willen; alles was zu offenbaren sich nicht gebühret, heimlich halten, und solchergestalt, wie der Reichstags-Beschluß vom Jahre 1602. die Worte braucht, rathen, wie ihr Amt es erfordert, nicht aber regieren. So müssen auch die Reichs-Räthe zusehen, hindern und wehren, daß keine Rathschläge vor die Hand genommen werden, wodurch die Stände könnten unterdrückt, deren Freiheit gekränket und das Regiment der unumschränkten Eigengewalt wieder eingeführet werden; zumalen derjenige, wer er auch seyn möchte, höhern oder niedern, geistlichen oder weltlichen Standes, welcher seiner Eydespflicht und des Vaterlandes Wohlfart vergessen, und durch einige Anstiftungen uns diese eigengewaltige Regierungsart wieder aufzubürden suchen wird, Leib, Ehre und Gut verwirket haben soll. Im übrigen sind die Reichs-Räthe

schul-

schuldig, den Reichsständen Rede und Antwort zu geben, wegen ihren Rathschlägen und Verhaltens, wenn die Stände solches von ihnen fordern. Doch soll kein unglücklicher Ausschlag, welcher wider ihr Votiren, Vermuthen, Gedanken und Meynungen, sich zutragen möchten, ihnen zur Last gereichen, bevorab, woferne die Bewerkstellungen guter Rathschläge durch dessen Schuld, dem dieselbe oblieget und zur Ausrichtung und Ausführung anbefohlen ist, ihres Zwecks verfehlet.

15. Alle anwesende Reichs-Räthe, und diejenige unter ihnen, welche zur Stelle sind, und sich einfinden können, sollen sich nicht entziehen; wann wichtige und allgemeine Reichsgeschäfte vorgenommen werden, bey den Berathschlagungen sich einzufinden, und denselben beyzuwohnen. Zum wenigsten müssen ihrer, in solchen Fällen, zehen an der Zahl seyn, wenn keine mehrere zu haben sind, und sollen sie, bey Verantwortung die Geschäfte ihres ungebührlichen Aussenbleibens halber nicht anstehen lasseu, damit ohne Verzug Aussetzung und Versäumung alles was zu der Königlichen

Majestät Recht und Dienst, als welche nimmermehr von einander abgesondert werden müssen, gereichen kann, beyzeiten wohl und ordentlich erwogen, beschlossen und abgethan werden können. Wann in der Königlichen Majestät Raths-Stube, bey der Umfrage über des Reichs allgemeine Angelegenheiten, die Meinungen auf beiden Seiten gleich starck ausfallen, so soll zwar derjenige Theil den Ausschlag und das Uebergewicht behalten, dem Ihro Königliche Majestät Dero gnädigsten Beyfall geben; desgleichen soll durch Ihro Königliche Majestät Beytritt in solchen Sachen und Angelegenheiten der Ausschlag gegeben werden, wo die Stimmen so getheilet sind, daß von den Reichs-Räthen auf der einen Seite zwey weniger als der anderen sich befinden. Ergäbe sich aber eine grössere Ungleichheit in den Stimmen, so vergleichen Ihro Königliche Majestät sich allemal mit demjenigen Rath, welchen die meisten von den Reichs-Räthen den nützlichsten, und nach aller Vermuthung den sichersten und besten zu seyn urtheilen; zumal wann dem Reiche etwas schädliches daraus erfolgen und entstehen solle, diejenigen von den Reichs-Räthen welche durch verderbliche Rathschlä-

schläge solches veranlasset, den Ständen dafür selbst zur Rede und Antwort stehen müssen.

16. Ist ein König verreiset oder krank, und kann oder vermag solchergestalt den Berathschlagungen nicht beywohnen, und dabey die Angelegenheiten so gethan werden sollen, bis zu seiner Wiederkunft oder Besserung keinen Aufschub leiden; so sollen des Reichs anwesende Räthe das Regiments-Ruder führen, und in allen vorkommenden Dingen die meisten Stimmen gelten. Sind sie aber an der Zahl gleich, so behält diejenige Meinung den Vorzug, welcher die älteste Rathsperson beyfällt. Solte auch der Thron durch Todesfall erlediget werden, und keine Erbfürsten denselbigen einzunehmen, sich finden, welchen beschwerlichen Zufall GOtt von unserm Reiche in Gnaden abwenden wolle! so bleibt die Regierung, unter des Reichsraths getreuen Obsicht und Besorgung, bis die Stände zusammen kommen, über der Königswahl, wie auch des Reiches Wohlfahrt und Sicherheit sich zu berathschlagen, auf Art und Weise, wie in unserer Wahlacte mit mehrern verabschiedet, beschlossen und beliebet ist.

17. Zu fleißiger Beobachtung, Verricht- und Betreibung der vorfallenden Angelegenheiten, sind, unter gewisser Reichsräthen Aufsicht und Präsidiis, Collegia verordnet, welche wie die Arme am Leibe, über alles dasjenige sich erstrecken, was im Reiche gethan und verrichtet werden muß. Diese haben Recht und Macht, ein jedweder in seiner Verrichtung, von des Königs, auch obhabenden Berufs und Amts wegen, allen ihren Unterhabenden zu gebieten und zu befehlen, diejenigen, welche unter ihres Amts Besorgung und Gehorsam stehen, der Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern, von ihren Verrichtungen Antwort zu fordern, und der Königlichen Majestät sowohl davon, als von ihren eigenen Geschäften, allen nöthigen und verlangenden Bericht zu geben.

18. In einem jedweden Hofgericht, welche des Königs höchste Gerichtstühle sind, präsidiret einer von den Reichsräthen, sonderlich von denen, welche durch Gelehrsamkeit und Erfahrung zum richterlichen Amt sich geschickt gemacht, und hat zu Beysitzern einen Vicepräsidenten, und die gewöhnlichen Assessoren, unter welchen die zwey Aeltesten, doch

ohne

ohne Vermehrung ihres Gehalts, oder Befreyung von öffentlichen Geschäften, den Namen und die Ehre der Hofgerichts-Räthe genießen. Diese hohen Gerichtsstühle sollen, ein jedweder seines Orts, Aufsicht und Sorge tragen, daß Recht und Gesezze verantwortlich, nach den schwedischen beschriebenen Gesetzen Statuten und Verordnungen, gehandhabet werden, welche ohne Verdrehung, nach den rechten Wort-Verstand, beobachtet, und in Urtheil befolget werden sollen, so, daß die Hofgerichte ohne Eigennutz und andere Absichten, einem jedweden recht thun, so wie sie es vor GOtt, dessen Amt sie führen, für Ihro Königlichen Majestät, den Reichsräthen und Ständen verantworten können, damit nicht Unrechtfertigkeit Land und Leut verderben möge. Kein Ritter und Edelmann soll, in solchen Fällen, welche dessen Leib und Ehre betreffen, vor einen andern Gerichtsstuhl, als bey den Hofgerichten geurtheilet werden; allermaßen die Privilegia und Proceß-Ordnungen vom Jahr 1615, solches verordnen, setzen und gebieten: Denen Hofgerichten gebühret auch ein genaues Aufsehen zu haben, auf alle Unter-Richter auf dem Lande und in den Städten, auch über die Executo-

res,

res, und wenn aus Unverstand, Schläfrigkeit, Bosheit oder Geldgeitz, etwas von ihnen zur Ungebühr verübt wird, sofort nach einer jedweden Sache absonderliche Beschaffenheit, sie darüber zu Rede stellen, zu urtheilen und zu bestrafen. Solte aber jemand betreten werden, vorsetzlicher Weise, aus Haß, Freundschaft oder um Geschenke willen, das Recht gebeuget, und solchergestalt sein Gewissen beschmutzet, oder seinen Nächsten am Leibe, Ehre und Wohlfahrt geschadet zu haben, so soll ein solcher nicht mit Geldstrafen oder Ersetzen allein, sondern mit Verlust der Habe, Leibes, Ehr und Amts, nachdem die Sache ist, seine Bosheit entgelten. So will sichs auch keineswegs gebühren, solche oder dergleichen Verbrechen unter den Fuß zu treten, denenselbigen durch die Finger zu sehen oder durch Weichherzigkeit und unzeitige Barmherzigkeit zu schonen, damit nicht andere in so wichtigen Fällen Anlaß nehmen mögen, der Gerechtigkeit auf so muthwillige Weise zu mißbrauchen, wann sie sehen, daß auf Fehler, Versehen und Bosheit keine billige Ahndung und wohlverdiente Strafe erfolget. Hingegen sollen auch diejenigen, welche aus bösen Vorsatz, Unbedachtsamkeit oder Nach-

begierde, mit schmähsüchtigen, ehrenrührigen und anstößlichen Worten und Schriften, Richter und Executoren bey ihren Amts-Verrichtungen angegriffen, ohne sie desjenigen, was sie vorgebracht, und wessen sie dieselbe beschuldiget, überzeugen zu können, mit einer harten Strafe, nach Beschaffenheit der Sache stracks angesehen werden, auf daß es sich kützliche, boshafte und unartige Menschen zum Abscheu und zur Warnung mögen dienen lassen. Damit aber der gemeine Mann, und die Armen von ihrem Recht nicht verdrungen, noch Anlaß gegeben werden möge, durch viele Unkosten, Zeitverspielung, Versaumnis ihres Ackerbaues, die Verfolgung ihrer Rechtssache, bis zu einem rechtlichen Spruch ihnen gar zu schwer zu machen, so sollen nun hinführo die Gerichtsstühle auf dem Lande, nach gewöhnlicher und wohl eingerichteter Art voriger Zeiten, ihren Lauf wieder haben, und die neulich darinnen geschehenen Veränderungen gantz aufgehoben seyn. So sollen auch von der Gemeine, die zu ihres Richters Unterhalt und Lohn bewilligte sogenante Lagmanns- Och- Haeradz- Höfdings und Gerichtsspeisungs-Gelder allerdings, nach des Höchstseligsten Königs Gustav Adolph Versi-

cherung vom Jahr 1611. nach ihrem Zweck, und zu der Richter Bezahlung nach dem Staat unverrückt beybehalten werden, auf daß nicht Noth und Bedrückung bey ihnen zu schädlichen Folgen Anlaß, und zu Mißbrauch ihres Amtes einen Schein und Vorwand geben möge. Des Königs Befehls-Männer und Fiscale sollen mit Verunglimpfung, Eigennutz und Unbescheidenheit ihre Aemter nicht verrichten. Solte sichs aber befinden, daß sie solchergestalt zu ihren eigenen Absichten, zu Unterdruckung unschuldiger Leute und zu ihrem eigenen Vortheil und Nutzen ihrer Aemter gemißbraucht, so sollen sie dafür zu gebührender Verantwortung gezogen werden.

19. Unter den Reichs-Collegien ist demnächst der Kriegsrath, in welchem einer von den Reichsräthen präsidiret, und zwey andere Reichsräthe zu Beysitzern hat, welche Kriegs-Aemter bedienet haben, wie auch der General-Feldzeugmeister, welcher hinkünftig, ohne weitere Beschwehrung des Staates, diesem Collegio mit beytreten soll, und noch zwey Kriegsräthe, welche letztere in Rechnungssachen geübt seyn müssen. Dieses Collegium

gium trägt Obsicht und Vorsorge für des Reichs Macht zu Lande, für die Artillerien, sowohl im Feld als in Festungen, auch für den Fortifications-Staat, Stück Factoreyen, Waffen und Gewehr, Ammunition und was dazu gehöret, für den Zustand der Festungen, sonderlich der Gränz-Häuser, der Schanzen und Kriegsgebäude, für die Ausschreibungen, Werb- und Musterungen, der Regimenter Bekleidung, doch daß die Obristen vor deren Verfertigung gewöhnlicher massen sorgen, und davon Rechnung thun, welches mit mehrern allhier so genau nicht nahmhaft gemacht werden kann; jedoch in besonderen Instructionen weitläuftig angeführet ist. Ob auch zwar das Militz-Buch im Kriegs-Collegio geschlossen werden muß; so gehet dennoch der Militz-General-Abrechnungs-Comptoir unter des Cammer-Collegii Aufsicht und Gehorsam, so nach, wie vor diesem.

20. Des ganzen Reiches Kriegs-Macht zu Lande und zur See, mit dessen höchsten Ober- und Unter-Befehlshabern, muß den Eyd der Huldigung und Treue, Ihro Königlichen Majestät dem Reich und den Ständen, nach dem aufgesetzten

Formular abschwören. So bleibt auch der Kriegs-Macht, zu Pferde und zu Fuß, sowohl als der Matrosen Ausrichtung und Unterhaltung, bey ihrer Eintheilung, und den mit der Gemeine und Ständen aufzurichtenden Contracten, welche genau beobachtet, und denenselben nachgelebt werden solle, bis Ihro Königliche Majestät, und die Stände nöthig finden, einige Aenderung darinnen zu machen, da dann alle Ungleichheit und Ungebühr abgestellt werden soll. Solte aber jemanden sein Eigenthum unrechtmäßiger Weise entzogen und den Officiers und Bedienten zugetheilet seyn, so bleibet denselben unbenommen, selbiges durch rechtliche Wege wieder zu erlangen, doch so, daß in währendem Kriege, die Rottirungen und Rüsthaltereyen nicht von einander gerissen, noch geändert werden sollen.

21. Kein Obrister, oder anderer Kriegs-Befehlshaber, darf sich unterstehen, ohne Ihro Königliche Majestät, im sitzenden Rath ertheilten Befehl zum Aufbruch und Zuge aufzubieten, ohne was die gewöhnliche Regiments und andere Zusammenkünfte betrift; es möchte dann etwa seyn, bey

einem

einem unvermutheten Einfall der Reichsfeinde, da solches Ihro Königl. Majestät alsofort berichtet werden muß. Thut er sonsten dergleichen aus eigener angemaßter Gewalt, so soll er seine Bedienung, ja auch Leib, Ehre und Gut verwirket haben, woferne, zu des Reichs Unsicherheit, und zur Ausführung schädlicher Vorhaben etwas darunter sollte gesucht und abgezielet seyn; welchen Falls einem solchen unbedachtsamen Befehlshaber, keiner von seinen untergebenen Officiers und Gemeinen, einigen Gehorsam und Folge zu leisten schuldig ist.

22. Das dritte Reichs-Collegium in der Ordnung ist die Admiralität, in welchem ein Reichs-Rath und Admiral General präsidiret, welcher alle zur Stelle seyende Admirals und Flagg-Männer zu Beysitzern hat. Weil aber dieses Collegium in Carls-Crona seinen Sitz hat, so muß dabenebst in den Berathschlagungen bey Ihro Königl. Majestät zum wenigsten einer von den Reichs-Räthen seyn, der zur See gedient habe, und in der Seefahrt erfahren sey, um die nöthigen Unterrichtungen desto sicherer ertheilen zu können. Dieses Col-

legium trägt nöthige Obsicht und Fürsorge vor des Reiches Seemacht, Kriegsschiffe und Flotten, es mögen dieselben beyeinander oder vertheilt seyn, wie auch über die Galeeren, Strützen, Böthe, Loddin, Pramen, Schiffbauerey, Taucherey und Pilotterie, wie auch über alle andere dazu gehörige Verrichtungen und Angelegenheiten; wie imgleichen über alles Seevolk, dessen Ausschreibungen und Unterhaltung, daß die Schiffe mit Tackelzeug, Stücke und Ammunition versorget werden, ohne was sonsten mehr dabey erfordert wird, und zu dieses Collegii absonderlichen Veranstaltung gehöret, hier aber so genau nicht verzeichnet werden kann. Es soll auch das Admiralitäts- Staats- Cammer-Comptoir nach diesem auf demselben Fuß, und in demselben Wesen bleiben, wie es Anno 1692 eingerichtet ist, und behält unter seiner Versorgung und Verwaltung die Admiralitäts-Mittel, deren Eintreibung, Austheilung, Verwaltung, und Berechnung, und was sonst mehr dieses Staates Haushaltungs- und Cammer-Werk eigentlich und absonderlich angehet.

23. Das auf die Admiralität folgende Collegium ist des Reichs Canzley, in welcher einer von den Reichsräthen präsidiret, und zu Beysitzern hat, drey andere Reichsräthe, einen Hofcanzler und drey Staats-Secretarien. In diesem Collegio werden alle Gesetze, Ordnungen und Recesse, welche das Reich insgemein angehen, aufgesetzet und abgefasset, wie auch besonderer Städte und Personen Privilegia, Vollmachten, Briefe, Gebote und Befehle. Hieher gehören auch alle Reichstags- und Zusammenkünfte, Handlungen, Bündnisse mit den Benachbarten, und Tractaten mit den Feinden, aller Gesandschaften Abfertigung, und der Ankommenden Verhörung; des Königs Berathschlagungen mit den Reichsräthen, und die darüber gehaltene Protocolla, mit allem, was unter Ihro Königlichen Majestät Hand und Namen ausgefertiget wird. Diesem Collegio gebühret auch unter der Aufsicht des darzu verordneten Ober-Directoris für das Post-Wesen im ganzen Reiche alle nöthige Fürsorge zu tragen. Unter denen Staats-Secretarien werden die Geschäfte solchergestalt vertheilet, daß einer von ihnen alle auswärtige Angelegenheiten, die andern beyde aber die Einheimi-

schen, nemlich einer die Kriegs-Sachen, und die andern die übrigen innländischen Angelegenheiten verrichte, und mit allem Fleiß, Sorg und Eyfer sie insgesamt die Hand darob halten, daß nach den Berathschlagungen, die Ausfertigungen aufs eiligste, richtigste und in guter Ordnung vollzogen werden, ohne Hintansetzung des geringsten, in was Absicht es auch seyn möchte.

24. Gleichwie ein Reich, durch gründliche und solide Betreibung guter Wissenschaften, viel Vortheil und Glückseligkeit erlanget, hingegen aber durch deren Verachtung, Versäumung und Unterdrückung in nicht geringe Ungelegenheit und Verdunkelung verfället; so wird ein jedweder der da Rath und Mittel finden kann, seine Kinder zu den Studiis anzuhalten, wozu der Jugend, durch Verbesserung der Schul-Ordnung, und andere nöthige Anstalten, alle mögliche Anleitung gegeben werden solle, sich darzu um so viel mehr aufmuntern lassen, als sie dagegen Vortheil, Beförderung und Belohnung, zu erwarten haben sollen. Gestalt dem Präsidenten in der Reichs-Canzley oblieget, niemanden den Eintritt oder Verrichtung zu

ver-

vergönnen, der nicht zuverläßige Proben seiner Gelehrsamkeit, Verstands und Geschicklichkeit gegeben habe. Es sollen auch unter denen Jungen von Adel vier ausgelesen werden, welche in den Studiis etwas rechtschaffenes gethan, und durch auswärtige nützliche Reisen sich geschickt gemacht haben. Die sollen ein gewisses Gehalt und den Namen von Canzley-Junkern haben, und nach abgelegtem Eyde, in dem Reichs-Archiv und dem Canzley-Collegio sich gründlich erkundigen nach der rechten Beschaffenheit des Reiches einheimischen Zustandes, der auswärtigen Handlungen, der Bedürfnisse mit unsern Nachbaren, und von allen dem, was zu Vergleichung unsers Interesse mit dem von andern Reichen dienen kann. Aus alten Handlungen sollen sie ausziehen und sammlen, was bey gewissen Berathschlagungen zu einer Erläuterung dienen kann, und jezuweilen, mit Ausarbeitung ein und anderer Sache der Canzeley an die Hand gehen; wodurch sie dann nicht allein zu demjenigen Grund, welchen sie in den Studiis gelegt haben mögen, Uebung und Erfahrenheit erlangen, sondern auch, wann sie Proben von ihrer Geschicklichkeit und Wohlverhaltens gegeben haben, die Nächsten sind, zu Ver-

schickung an auswärtige Höfe, und zu andern Diensten gebraucht zu werden.

25. Im Cammer-Collegio, und Staats-Comptoir, führet einer von den Reichsräthen das Präsidium, und hat, gleichfalls zu Beysitzern einen von den Reichsräthen, mit den gewöhnlichen Cammerräthen. Hier müssen alle, welche mit des Königs und der Crone Einkünften, Einnahme und Ausgabe zu thun haben, Befehl nehmen und Antwort geben. Dieses Collegii Obliegenheit, Vorsorge und Pflicht ist, daß die Renten gebührend, und zur rechten Zeit eingefordert und vermehret, das Land wohl bestellet, und durch gute Haushaltung und Verbesserung wohl gepfleget und zu Nuzzen gebracht, die Regalia fisci nicht unterschlagen, versäumet und verlohren werden, so daß auf alle Weise man des Reiches Mittel bessern, nach den Ausgaben bequemen, damit, im Nothfall die Königliche Majestät in und ausserhalb des Reichs benöthigter Unterstützung, Beystand und Hülfe, sich zu getrösten haben möge. Der grosse See-Zoll, mit dessen Einnahm und Berechnung, desgleichen die kleinen Zölle und Accisen, gehören gleichfalls,

ver-

vermittelst des dazu verordneten Ober-Directoris unter des Cammer-Collegii Aufsicht und Veranstaltung, allwo für die bestellten Zöllner und Einnehmer Vollmachten ausgefertiget, und von Ihro Königlichen Majestät alle gebührende Sicherheit besorget wird. Die Disposition und Austheilung der Mittel aber bleibet lediglich beym Staats-Comptoir allein, woselbst alle, welche der Crone Mittel unter Händen haben, mit ihren Vorschlägen zu rechter Zeit sich einfinden müssen, wie solches ihre Instructiones deutlich mit sich bringen, und im Munde führen. Es soll auch der Staat jährlich aufs fordersamste und deutlichste verfasset, und dabey der Staat vom Jahr 1696. zur Nachrichtung dienen und zum Grunde geleget, es auch in die Wege gerichtet werden, daß die Bediente von der Cron Einnahme und Einkünfte ihren Gehalt zu geniessen haben, und hingegen alle andere neulich erfundene Mittel und Wege gänzlich abgestellet werden und aufhören; jedoch auch gedachter Staat sonst nicht überschritten noch erhöhet werden möge; es wäre denn, daß Ihro Königliche Majestät und des Reichs Dienst und Bestes solches unumgänglich erforderten. Im Staat wird sonsten, nach Ihrer

Höchstseligsten Majestät, Königs Caroli XI Veranstaltung und Disposition, eine gewisse Geld-Summa angeschlagen, welche zu Ihro Königlichen Majestät alleinigem Gutbefinden anheim gelassen wird. Zu andern Ausgaben aber soll, vom Staats-Comptoir nicht das geringste angewendet werden, ohne Ihrer Königlichen Majestät, im sitzenden Rath beschloßenen und unterschriebenen Befehl; ausgenommen kleine nöthige Unkosten, bis auf hundert Thaler Silber-Münze und darunter.

26. Das Berg Collegium hat gleichfalls seinen Präsidenten aus dem Mittel der Reichsräthe, dem zu Beysitzern zwey Bergräthe und vier Assessores verordnet sind. Dieses Collegium träget Aufsicht und Vorsorge für die Aufrichtung und Verbesserung der Bergwerke, mit allem, was sonst zu deren Verpflegung und Aufnahme gehöret.

27. Das Commercien-Collegium hat gleichfalls seinen Präsidenten aus dem Mittel der Reichsräthe, welcher zwey Commercienräthe, und vier Assessoren zu Beysitzern, sodann zwey Commissarien von der Kauffmannschaft, welche Lohn geniessen,

sen, bey sich hat. Wann und so oft aber einige wichtige, den Handel und die Handwerks-Häuser betreffende Dinge vorfallen, hat das Collegium sowohl vor sich selbst, als durch der Stadt Obrigkeiten, der handelnden Burgerschaft und Handwerksleute, sowohl hier als in andern Städten zu vernehmen, ehe und bevor einiger Schluß in der Sache gemacht und bewerkstelliget wird. Sonst lieget diesem Collegio ob, Sorge zu tragen, wie die Handlung verstärket, in Aufnahm gebracht, und verbessert, die Manufacturen in guten Gang gebracht, auch die Handwerks Häuser wohl eingerichtet, unterhalten und versorget, sodann Licent, Portorie und Zoll-Ordnungen und Taxe ausgefertiget, und in allem übrigen die Nothdurft beobachtet werden möge, nach der Instruction, welche desfalls übersehen und eingerichtet werden soll, zu des Reichs Aufnehmen, Wohlfahrt und Besserung.

28. Die Cammer-Revision muß nach diesem wie bishero, mit einem besondern Präsidenten aus dem Mittel der Reichsräthe versehen werden, welcher mit seinen gewöhnlichen Beysitzern Sorge trägt, daß nicht allein die daselbst rechtshängige Pro-

ceß=Sachen, durch gerechtes Urtheil und Resolution entschieden, wie auch durch die Fiscale zur Vollziehung gebracht werden, sondern daß gleichfalls die jährlichen Rechnungen der Kirchen ohne Verzuge, nachdem dieselbe bey dem königlichen Cammer=Collegio eingekommen, und der Cammer-Revision davon Nachricht gegeben worden, nachgesehen, erläutert, ausgearbeitet, vorgetragen und schließlich abgethan werden möge.

Diese beyden Collegia sollen sich zusammen thun, mit gesamter Hand ein Mittel finden, und zur Bewerkstelligung bringen, wodurch die Rechnungen dergestalt verkürzet und eingerichtet werden, daß sie auf eine gewisse anzuberaumende Zeit ihre unfehlbare Richtigkeit erlangen können; da dann hernach niemand weiter besprochen, noch zur Verantwortung gezogen werden solle; zumalen sonst leichtlich geschehen könnte, daß an der einen Seite Ihro Königl. Majestät im Schaden sitzen blieben; anderntheils aber mancher Unschuldiger, der über seiner Angehörigen Verhalten keine Erläuterung geben kann, in Verlust und Schaden geriethe. Zu Verhütung solcher Ungelegenheiten sollen alle

dem

dem Cammer Collegio allbereits eingelieferte Landes- und Hauptbücher für die verwichenen Jahre bis 1714 inclusive, unrevidirt gelassen, und nur die Balancen, mit welchen selbige Landes- und Hauptbücher sich schließen, aufs förderſamste eingetrieben werden, so lange des Schuldners eigenes, und seines Caventen Vermögen zureichet. Solte aber zur Bezahlung auf keine Weise zu gelangen seyn, muß solches auf Veranstaltung des Cammer-Collegii abgeschrieben werden. Die Landes- und Hauptbücher, welche beym Cammer-Collegio noch nicht eingeliefert sind, müssen unverzüglich eingesandt, und diejenigen, denen es obliegt, und welche in Verfertigung derselben nachläßig gewesen, bey Strafe der Suspension von ihrem Amte angestrenget werden, ihrer Schuldigkeit so fort ein Genüge zu thun. Da dann solche bisher noch nicht eingeliefert gewesene Landes- und Hauptbücher, mit allen andern Rechnungen über der Crone Mittel, vom Jahr 1700 an, weiter zurück aber nicht, nachgesehen, und zu schließlicher Richtigkeit gebracht werden sollen. In diesem Collegio sollen vier geschickte Personen angenommen werden, welche durch Studia und Erfahrung sich dessen würdig gemacht. Diesen soll

ein gewisser Gehalt auf dem Staat zugestanden werden, und sollen sie als Auscultanten, vom Cammerwesen sich genauen Unterricht machen, zu ihrem eigenen Besten, und künftiger Beförderung; zu welchem Ende ihnen von den Präsidenten und der Cammer-Revision, nach der Hand, solche Geschäfte aufgegeben werden können, wodurch ihnen Gelegenheit angezeigt wird, sowohl ihren Fleiß und Unverdrossenheit in Ihro Königl. Majestät Diensten, als die Wissenschaft sehen zu lassen, welche sie zu weiterer Beförderung erworben haben mögen.

29. Der oberste Marschall ist auch einer von den Reichs-Räthen, welcher des Königs Hof, Schloß und Hauß zu beobachten, demselben vorzustehen, die Königl. Tafel anzuordnen, und, nebst den Hofleuten und Stallstaat, mit allem was dazu gehöret, zu regieren hat.

30. Unter den Aemtern der Reichs-Räthe ist auch die Oberstadthalterschaft in Stockholm, welcher oblieget, des Königs Schloß und Häuser innerhalb Stockholm und dessen Bezirk zu beobachten, sodann

dann auch, als Hauptmann und Obermann der Burgerschaft zugleich mit dem Magistrat Aufsicht zu haben, auf die Regierung der Stadt und ihrer Vorstädte, deren Privilegien, Gebäude, Einkünfte, Kaufhandel, und was dem anhanget, die Burgerschaft wider allerley Bedruckung, Vergewaltigung und Eindrang zu vertheidigen, auf deren Musterung und Waffen zu sehen, und alle der Cron Regalien daselbst in Acht zu nehmen, daß sie nicht vermindert noch beschnitten werden, sodann alle Executiones vollziehen zu lassen, und was sonst seine Amtspflicht mehr erfordert.

31. Alle diese Collegia müssen eines dem andern die Hand bieten, in allen Fällen, da eines des andern bedarf, zu des Königs und des Reiches Nutzen und Besten, was die Noth erfordert und verlangt wird; keineswegs aber eines dem andern eingreifen oder vorgreifen, noch hindern, sondern ein jedwedes sein eigen Werk mit gehörigem Eifer und schuldiger Sorgfalt, Treue, Fleiß und Vorsichtigkeit betreiben. So lange auch die Präsidenten bey ihren Collegiis zur Stelle sind, brauchen sie sich ihrer ordentlichen Macht und Autorität.

Wann

Wann sie aber in des Königes oder ihren eigenen Angelegenheiten abwesend sind, so behalten sie zwar ihre Ehrentitel, mit dem denselbigen anhangenden Rang und Vorzügen; dürfen aber keineswegs etwas verordnen, gebieten oder befehlen, was die Präsidentschaft angehet, so lange, bis sie wieder zur Stelle sind, und ihres Amtes wirkliche Verrichtungen wieder antreten. Immittelst verrichtet der älteste Beysitzer, mit gleichem Recht, Kraft und Wirkung, die dem Amt anhangenden Geschäfte. Ebenermaßen soll es gehalten seyn, falls irgend ein Präsident in den Collegiis mit Tod abgehet, so lange bis ein anderer zu des abgelebten Stelle berufen und verordnet wird. Diese Collegia sind schuldig, den Ständen bey Reichstägen von ihren vornehmsten Verrichtungen, deren Beschaffenheit, und was dadurch ausgerichtet worden, vollkommene Nachricht zu geben. Hingegen müssen alle, welche unter den Collegiis stehen, sonderlich die General-Gouverneurs, Gouverneurs, und Landes-Hauptleute, Obristen und andere mehr, ein jedweder von seiner Verrichtung, Rede und Antwort geben, da, wo eine jede Sache hingehöret und so oft es erfordert werden möchte. Und gleich-

wie

wie Strafe und Belohnung zwey Bande sind, wodurch das allgemeine Wesen zusammen gefüget und verknüpft wird; also soll derjenige, welcher seiner Amtspflicht ein Genüge gethan, Ehre und Belohnung, die Ungetreuen und Nachläßigen aber Ahndung, Schimpf und Strafe nach Verdienst ohne Verschonung, zu erwarten haben.

32. Die Land-Regierung bestehet aus gewissen Hauptmannschaften, zumalen hinführo, innerhalb des Reiches, keine Gouvernemens mehr seyn, auch kein Leib-Geding an Land oder Lehen vergeben werden soll. Und werden solchergestalt, die Hauptmannschaften vertheilet nach der Ordnung, auf Art und Weise wie folget: 1) Ist Upland, 2) Roßlagen oder Stockholms-Lehn, dem nun Schwartstö-Lehen beygefüget wird. 3. Sckaraborgs-Lehn. 4) Abo und Biörneborgs-Lehn. 5) Croneborgs-Lehn. 6) Jönköppings Lehn. 7) Wäßmann-Land, mit Strömsholm-Lehn. 8) Wiborgs- und Nyslots-Lehn. 9) Oester Gothland, dem Wadstena-Lehn zugelegt wird. 10) Södermann-Land, mit Gripsholm und Eskiltuna-Lehn. 11) Nyland und Tawastehens-Lehn. 12) Elsborgs-

borgs-Lehn. 13) Calmar-Lehn und Oland. 14) Kopparbergs-Lehen. 15) Näricke und Wärmeland. 16) Westernordland. 17) Wästerboten. 18) Oesterboten. 19) Gothland. 20) Malmoe-Lehn. 21) Christianstadts-Lehn. 22) Blecking. 23) Halland. 24) Gotheborgs- und Bahus-Lehn.

33. Die Regierung auf dem Lande wird von denen dazu verordneten Landes-Hauptleuten geführet, und soll deren erhaltene Instruction näher übersehen, und nach gegenwärtiger Regierungs-Weise wieder eingerichtet werden. Sie sollen des Landes und gesamter Hand mit den Magistraten, der Städte Aufnahm und Verbesserung befördern, und in allen Dingen zu vollziehen sich angelegen seyn lassen, was durch Instruction und Nachrichten ihrer Betreibung, Vorsorge und Aufsicht anvertrauet werden möchte. Desgleichen ihre Untergebene anhalten, dem Inhalt der ausgefertigten Instruction, mit Fleiß, Treue und Redlichkeit nachzuleben, so, daß sie jedwedes Jahr von allen, ihnen anbefohlen gewesenen Verrichtungen, richtige Rechnung, Rede und Antwort geben können, den Rechtgesinnten zur Belohnung, den Uebelgesinnten und Nachlä-

läßigen aber zur wohlverdienten Strafe. So soll auch kein Landes-Hauptmann bey schwerer Verantwortung, ausser seiner Hauptmannschaft reisen, ohne Ihrer Majestät absonderliche gnädigste Erlaubnis.

34. Wenn einige wichtige Bedienungen zu besetzen sind, so vernimt zwar Ihro Königl. Majestät, im sitzenden Rath, der Reichs-Räthe Gedanken und Meinung über die Personen, denen solche Bedienungen zugedacht werden, zumalen unter den Reichs-Räthen allezeit ein oder andere sich finden werden, welche die beste Kundschaft oder Nachricht davon geben können. Ihrer Königlichen Majestät bleibet dennoch unbenommen, diejenigen, welche Deroselben gefällig sind, und dazu geschickt befunden werden, nach Dero Gutdünken anzunehmen, zu bestellen, und zu bevollmächtigen. Wenn in den Collegiis und bey andern Bedienungen sich ein Abgang äussert, werden Ihro Königl. Majestät von denen, welchen es zukommt, drey von den besten, verständigsten, und zu solcher Bedienung geschicktesten Personen ausser dem Collegio vorgeschlagen werden können, aus welchen Ihro Königliche Majestät eine erwehlen, und mit Dero Vollmacht versehen.

Bey den Regimentern soll es mit den Vorschlägen zur Besetzung der erledigten Bedienungen, nach Ihro Höchstseligsten Königlichen Majestät im Sept. 1716 gegebenen Verordnung gehalten werden. Alle geringere Bedienungen aber, welche die Obristen bey den Regimentern, wie auch die Collegia, und andere Staaten, mit ihren Vorgesetzten von Anno 1680 zu vergeben gewohnt gewesen, werden auch nach diesem zu deren eigenen Disposition und Verleihung gelassen.

Ein fremder ausländischer Mann kann zu einigen wichtigen Diensten nicht gebraucht werden, sondern schwedische Unterthanen, welche im Reiche und dessen untergehörigen Provinzien gebohren sind. Es soll auch, bey Besetzung aller Aemter, einzig und allein auf Verdienst und Geschicklichkeit gesehen werden, so, daß niemand zu ihm ganz ungewohnten, und mit seiner Neigung nicht übereinkommenden Geschäften gebraucht, sondern ein jedweder nach seiner natürlichen Neigung und Erfahrung befördert werde; gestalten denn auch, um geringer Herkunft, oder anderer Ursachen willen, niemand verworfen werden soll, wenn er sonsten

ei-

einer Bedienung würdig, und dazu tauglich erachtet wird. Mit der Bischöffe, Superintendenten, und Pfarrer-Wahl, soll es nach der im Jahr 1686 herausgekommenen Kirchenordnung gehalten werden, doch so, daß durch eine gewisse Commission von Reichs-Räthen, Bischöffen, und andern redlichen Männern untersuchet und ausfündig gemachet werden soll, welche Pfarren, vor Anno 1680 regal oder nicht gewesen sind? Da denn hiernächst die von Adel das Jus Patronatus, und freye Wahl, mit denen, selbigen anhangenden Vorzügen, welche man ihnen zuständig zu seyn befinden wird, die Consistoria und Gemeine aber diejenige Gerechtigkeiten zu geniessen haben sollen, welche Ihnen zukommen, auf Art und Weise, wie es die Kirchenordnung vermag und mit sich bringet.

35. Es ist zwar wohl in unserm Reiche eine uralte Gewohnheit, daß diejenigen, welche durch Tugend und Tapferkeit, zu der hohen Obrigkeit Gnade und Belohnung sich den Weg gebahnet haben, zu ihrer Nachkommenschaft Ehre und Erhöhung, in den Grafen- Freyherrn- und Adelstand

 erhö-

erhoben werden; welches Begnadigungs=Recht, als der Königl. Hoheit anhängig, auch dabey gelassen wird, nur daß allein denenjenigen, die um das Vaterland sich wohl verdient gemacht, damit gewillfahret werden, und solches sehr sparsam geschehen möge. Darum bitten die Stände unterthänigst, auf gleiche Weise, wie beym Reichstag 1660 geschehen ist.

36. Allemal um das dritte Jahr, auch wohl ehender, wenn es des Reichs Wohlfahrt erfordern sollte, müssen von Ihro Königlichen Majestät die Reichsstände zusammen berufen werden, da alle nach Gewohnheit und den Verordnungen gemäß, sich gebührend einzustellen haben. Bey solcher Gelegenheit muß den Ständen vorgeleget werden, was nach dem letzten Reichstage vorgefallen ist, und wie des Vaterlandes Zustand beschaffen seyn mag. Gleichfalls haben die Reichsstände nachzufragen, wie die Reichs=Räthe ihre Rathschläge gefasset, zu Ihro Königl. Majestät guten Vergnügen, des Reiches Aufnahme, Wohlseyn und Verbesserung, ihnen selbst aber zur wohlverdienten Ehre und Ruhm. Was zu des Reiches Unterstüz-

zung,

zung, Nutzen, und Sicherheit erfordert werden mag, wird alsdann überleget, und mit einhelligem Rath beschlossen. Bey Ihro Königl. Majestät Abwesenheit, Krankheit, oder tödtlichem Abgang, welchen doch Gott lange verhüten wolle, werden die Reichstäge von den sämtlichen Reichs-Räthen ausgeschrieben. Geschiehet es aber, daß zu gleicher Zeit der Thron zu einer neuen Wahl erlediget wird, und keine männliche Leibes-Erben, wider unser aller herzlichen Wunsch und Verlangen vorhanden wären; so sind die Reichsstände schuldig, ohne alle Zusammenberufung, am dreyßigsten Tage nach des Königes Tod, unerinnert und von selbst sich in Stockholm einzufinden, wie unsere Wahl-Acte vom heutigen Dato in mehrerm vermeldet, mit Vorbehalt der Strafe die derjenige leiden soll, welcher bey solchem Zufalle durch Anstiftungen und Zusammenrottirungen, in der Stände freyen Wahl einigen Eintrag zu thun sich unterstehen möchte. Bey einer solchen unglücklichen Begebenheit lieget es den Vorstehern des Ritterhauses, dem Erzbischoff von Upsal, und dem Justitien-Burgermeister in Stockholm ob, solches sofort zu jedermanns Benachrichtigung, in alle Länder auszuschreiben, und überall bekannt zu

machen. Und gleichwie es der Landes-Hauptleute Pflicht ist, daß ein jedweder seines Orts, seiner Hauptmannschaft Einwohnern solchen Todes-Fall bekannt mache; also werden innerhalb der vorbenannten Zeit schon so viel sich einstellen können, daß des Reiches Freyheit von denenselben beschützet und vertheidiget werden möge, so lange bis auch die, so von den entfernten Orten kommen müssen, sich einfinden, und die Wahl mit allgemeinem Rath vorgenommen werden könne.

37. Der Reichs-Adel behält sich vor nach diesem bey seinen Zusammenkünften, allezeit einen Marschall selber zu erwehlen, und wenn unter den Ständen ein Ausschuß gemacht werden soll, zu Ueberlegung gewisser geheimer Rathschläge und Verrichtungen, sollen sie selbst, ein jedweder Stand für sich, solche Personen dazu ernennen, denen sie dergleichen Geschäfte mit Sicherheit anvertrauen können. So sollen auch die Redner von allen vier Ständen beym Anfang der Reichstäge zusammentreten, und einen Secretarium für den Baurenstand ernennen und verordnen, welcher mit Führung der Feder in ihren Angelegenheiten ihnen behülflich seyn

kann, der dann, wenn er solchergestalt erwehlt ist diese Verrichtungen antreten soll.

38. Der Ritterschaft und des Adels Privilegia in Ehst- und Liefland, wie auch auf der Insul Oesel, lassen Jhro Königl. Majestät, bey glücklicher Wiederkehr des Landes unter den Gehorsam der Krone Schweden, übersehen, befestigen und bekräftigen, lassen sie auch in alle billige Weise und Wege, bey ihren alten erworbenen Freyheiten, Vorzügen und Gerechtigkeiten verbleiben.

39. Jhro Königl. Majestät werden eine gnädige Fürsorge für die deutsche Provinzen tragen, zur Befestigung ihrer wohlerlangten Privilegien, wenn diese Länder dem Feind wieder entzogen und herbey gebracht werden können.

40. Die Städte im Reiche bleiben bey ihren wohlerlangten Privilegien und Gerechtigkeiten, welche Jhrer Königl. Majestät unterthänigst vorgetragen, und nach Erforderung der Zeiten und Umstände allerdings, wie es Jhrer Königl. Majestät gnädigst gegebene Versicherung mit sich brin-

get und vermag, eingerichtet, und sodann bestätigt werden sollen. Gestalt ihnen den Städten, auch über ihre Aeraria und Mittel, den Ordnungen und Privilegien gemäß, Disposition gebühret, doch daß an gehörigen Orten Rechenschaft davon gethan werde.

Dieses alles haben wir gegenwärtig hier versamlete Reichsstände nöthig gefunden, zur ordentlichen Regierung des Reichs, für uns und unsere heimgelassene Mitbrüder und Nachkommen, so gebohrne als ungebohrne, zu verordnen, zu beschliessen und zu verabschieden. Wir erfreuen uns billig, daß Ihro Königliche Majestät, unsere allergnädigste Königin, diese Regierungsform anzunehmen, zu bestätigen und zu unterschreiben uns versichert hat, mit gnädigem Willen und Befehl, daß dieselbe hinführo für ein Fundamental-Gesetz und Ordnung gehalten, und derselben nachgelebet werden solle. Wir halten uns mit Gottes Hülfe und Beystand, eines ordentlichen, glückseligen, und erwünschten Regiments um so mehr versichert, als Ihro Königl. Majestät sich vorgesetzet haben, Dero Gewalt mit Milde und Gerechtigkeit in den Herzen

zen

zen der Unterthanen zu gründen und solchergestalt mit geneigtem Willen, Gnade und Gütigkeit, als mittelst einer recht königlichen Gewalt, über uns zu herrschen und zu regieren. Wir wollen dahingegen, nach unserer unterthänigen Treue und Eides-Pflicht, Ihrer Königlichen Majestät gebührend Gehorsam leisten, Dero Gebote vollziehen in alle dem was für Gott und Menschen verantwortlich ist, Ihrer Königl. Majestät zu gebieten, und uns zu thun, damit sowohl Dero, als unser Reich erhalten werde.

Zu mehrerer Sicherheit haben wir schwedische Reichs-Räthe und Stände dieses mit unserer Namens-Unterschrift und Beysetzung unserer Insiegel bestärken, bestättigen und bekräftigen wollen. So geschehen zu Stockholm, den 21. Februarii im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend Siebenhundert und Neunzehn.

Im Namen der gesammten Ritterschaft und Adels

(L.S.) G. Ribbing, p. t. Landmarschall.

Im Namen der gesammten Priesterschaft.

(L.S.) Mathias Steuchius Archi-Episcopus Ups.

Im Namen der gesammten Burgerschaft.

(L.S.) And. L. Hylten.

Im Namen des Bauren-Standes.

(L.S.) Hans Staffansen.

Dieses alles, was hier vorgeschrieben stehet, haben wir solchergestalt erwogen und gut gefunden, daß es zur Bewerkstelligung gebracht werden, und als ein gemein angenommenes Gesetz gelten soll und mag, so, daß Wir nicht allein dasjenige, was hierinnen unsere Königl. Person, Macht und Gerechtigkeit betrift, in Gnaden und mit Wohlgefallen aufnehmen, sondern auch hiemit verordnen, gebieten und befehlen, daß alle diejenige, welche Uns und Unsern Nachkommen, wie auch dem Reiche, mit Huld und Gehorsams-Pflicht verbunden sind, diese Regierungs-Form erkennen, in Acht nehmen, derselben nachleben und gehorsamen sollen. Zu mehrerer Versicherung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und bekräftiget, auch Unser Königliches Insiegel daran hängen lassen. So geschehen in Stockholm den 21. Februarii im Jahr nach Christi Geburt Ein tausend Siebenhundert und Neunzehn.

(L. S.)

Ulrica Eleonora Königin.

Neue

Neue Schwedische
Regierungsform.

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Thun hiemit kund, daß wie Wir, von Anfang Unserer Regierung an, Unsere Königl. Macht und Mündigkeit zur Erhaltung, Stärke und Wohlfahrt des Reichs und Unserer getreuen Unterthanen Gedeyhen, Sicherheit und Glückseligkeit ununterbrochen anwenden wollen; und Wir, zur Erlangung dessen, in

in Gnaden gefunden, wie der gegenwärtige Zustand des Vaterlandes erfodere, daß eine, zum vorbemeldten Endzweck höchstnöthige und schickliche Verbesserung der Grundsätze unumgänglich nöthig sey, dahero auch, nach genauester Ueberlegung und Prüfung eine Form für des Reichs Steuer und Regierung verfasset, welche die nun versammleten Reichsstände einhellig angenommen und beschworen; Also wollen Wir in Gnaden diese solchergestalt von den Reichsständen genehmigte Regierungsform hierdurch gutheissen, bekräftigen und bestärken, so wie sie selbst nach dem Buchstaben, von Wort zu Wort hiernächst folget:

Wir unterschriebene des schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Clerisey, Kriegsbediente, Bürgerschaft und Gemeine, welche gegenwärtig hier versammlet sind, für uns und unsere abwesende Mitbrüder, machen bekannt, daß wie wir durch eine unglückliche Erfahrung gefunden, daß, unter dem Namen einer edlen Freyheit, verschiedene unserer Mitbürger sich zu einer Herrschaft erhoben, die so vielmehr unleidlich, weil sie unter Eigenmacht aufgekommen, durch Eigennutz und Härte sich befesti-

festiget, und endlich durch fremde Macht und Gewalt zum allgemeinen Unglück unterstützet worden, uns auch in die grösseste Unsicherheit, durch verdrehte Ausdeutung der Gesetze gestürzet, welche endlich dem Reich, als unserm lieben Vaterland, die grausame Verwüstung zugezogen haben würde, welche uns die Historie der vorigen Zeiten und unserer Nachbarn Beyspiel zeigen, wofern die Mannheit eifriger Mitbürger und die Liebe fürs Vatterland, unterstützt von dem Eifer und Bemühungen des großmächtigsten Fürsten und Herren Gustav III. der Schweden, Gothen und Wenden König, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, uns nicht herausgerissen und befreyet hätte; Wir sind also darauf bedacht gewesen, unsere Freyheit dergestalt zu befestigen, daß sie durch keinen habsüchtigen und für das Reich übelgesinnten Regenten, oder auch durch ehrbegierige, eigennützige oder verrätherische Mitbürger, noch durch verläumderische und hochmüthige Feinde gekränkt werden könne, so daß das alte schwedische und gothische Reich stets ein freyes und selbstständiges Königreich bleiben möge; dieserwegen, haben wir bewilliget und festgesetzt, so wie wir mit dieser Regierungsform bekannt machen und

fest=

festsetzen, daß sie ein unveränderlich und heiliges Grundgesetz sey, welchen wir für uns und unsere Nachkommen, gebohrne und ungebohrne, uns unterwerfen, nachzuleben, dessen buchstäblichen Inhalt zu befolgen, und den oder diejenigen für unsere und des Reichs Feinde anzusehen, die uns verleiten wollten, davon abzuweichen; gänzlich so wie sie hier wörtlich folget:

1. Die Einigkeit in der Religion und in dem rechten Gottesdienst ist die kräftigste Grundmauer zu einem löblichen, einträchtigen und wahrhaften Regimente; dieserwegen sollen künftig so wie zuvor, so wohl die Könige, als alle Beamte und Unterthanen hier im Reich zu allererst bey dem göttlichen klaren und reinen Worte bleiben, so wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften abgefasset, in den christlichen Symbolis, Lutheri Catechismo, der unveränderten Augspurgischen Confession erkläret, und im Upsalischen Concilio, sammt den vorigen Reichsbeschlüssen und Erklärungen darüber verordnet worden, so daß das kirchliche Recht bestätiget wird, allen Königl. Rechten, der Krone und dem Schwedischen gemeinen Mann unbeschadet.

2. Es

2. Es liegt dem Könige ob, sein Reich so zu regieren, wie es die Schwedischen Gesetze besagen, ihm und niemand anders, das Recht und die Wahrheit zu befestigen, zu lieben und zu erhalten: hingegen Ungerechtigkeit und Unrecht zu verbieten, abzuschaffen und niederzuschlagen. Niemand an Leben, Ehre, Leib und Wohlfarth zu kränken, bis er gesetzmäßig überzeugt und verurtheilt worden, und niemand etwas von seinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, zu entziehen oder entziehen zu lassen, ohne die gewöhnliche Untersuchung und Recht, auch das Reich nach den königlichen Gesezzen, Landesverfassung und dieser Regierungsform zu regieren.

3. Die Succeßionsordnung des Reichs betreffend bleibt es damit gäntzlich nach dem Erbvertrag, so wie selbiger 1743 in Stockholm entworfen und angenommen worden, welcher mit dem 1544 zu Westeros verfertigtem Erbvertrage und dem 1604 zu Norköping gemachten Beschluß übereinstimmend ist.

4. Nächst der Königl. Hoheit ist von Alters gewesen und soll ferner bleiben die erste Würde bey

dem

dem königlichen Rath, welchen der König sich auserſiehet und wählet von eingebohrnen Rittern und Edelleuten, die Seiner Königlichen Majeſtät und dem Reiche mit Huld, Treue und Mannſchaft verbunden ſind: und weil dieſe nicht zu einer gewiſſen Anzahl geſetzet werden können, da man nur ſo viele ordnet, als des Reichs Bedürfnis und Ehre erfordern, ſollen gleichwohl der gewöhnlichen 17 ſeyn, des Reichs hohe Aemter und den Generalgouverneur von Pommern mit eingeſchloſſen. Dieſer ſammt und ſondere Sorgfalt ſoll ſeyn, des Königs Majeſtät und des Reichs angelegenen Gewerben und Geſchäften zu rathen, wenn ſie von Sr. Königl. Majeſtät darum befraget werden; zum Reichs Beſten das ihrige beyzutragen, höchſtdemſelben nach ihrer beſten Einſicht zu rathen, was zu Ihres und des Reichs Nutzen dienet, die Stände und Gemeinen zur Treue und Bereitwilligkeit anzuhalten; des Königs und Reichs Beſtes, Hoheit, Selbſtbeſtändigkeit, Nutzen und Wohlſtand in Obacht nehmen, und alſo, wie der Reichstagsbeſchluß von 1602 beſaget, zu rathen, wie es deren Amt erfordert, aber nicht zu regieren. Uebrigens ſind die Reichsräthe nur allein dem König verpflich=

pflichtet, und demselben lediglich für ihren Rath verantwortlich; doch kann der König denselben wegen eines unglücklichen Ausganges, so wider deren Votirung, Vermuthen, Gedanken, und auf Beweis sich gründende Meynung sich ereignen kann, nichts vorwerfen oder ihnen zurechnen, besonders wenn die Ausführung guter Rathschläge nicht ihren erwünschten Endzweck erreicht, durch die Besorgung derjenigen, denen es obgelegen und anbefohlen worden, sie auszuführen und zu verrichten.

5. Den Königen lieget ob, zu steuern und zu rathen, die Burger und Länder und alle ihre und der Krone Gerechtsame zu bewahren und zu schützen, so wie es die Gesetze und diese Regierungsform besagen.

6. Da Verhandlungen von Frieden, Stillstand und Bündnissen, sie seyn offensiv oder defensiv selten den geringsten Aufschub leiden, und die grösseste Verschwiegenheit nothwendig erfodern; so werden des Königs Majestät mit dem Reichs-Rath dergleichen wichtige Fälle überlegen, und nachdem sie deren Meynung erwogen und eingenommen, solche Maasregeln und Mittel ergreifen, die er selbst

fürs Reich die besten und nützlichsten erachten wird; sollten jedoch bey so wichtigen Fällen die Reichsräthe in einer Meynung übereinstimmen, die gegen die von des Königs Majestät streitet, so läßt der König es bey den Gedanken der Reichsräthe verbleiben, falls aber die Meynungen getheilt sind, alsdann prüfen Se. Majestät und nehmen diejenige an, die sie selbst für die beste und nützlichste halten.

7. Wenn der König ein Ausländer ist, so reiset er nicht ohne der Reichsstände Wissen und Gutfinden aus dem Lande; wenn er aber ein Schwede und Eingebohrner ist, theilet er nur sein Vorhaben dem Reichsrath mit, und ziehet auf die Weise wie vorgeschrieben stehet und der 6. §. enthält, ihren Rath und Meynung ein.

8. Und damit alle bey Sr. Königl. Majestät vorfallende vielfältige Reichs-Angelegenheiten und Verrichtungen mit desto mehrerem Betrieb und Ordnung ausgeführet werden können; so werden die Geschäfte unter die Reichsräthe auf eine solche Art vertheilet, wie es Se. Königl. Majestät am nützlichsten finden; weil des Königs Majestät allein,

das

das Haupt-Steuer des gantzen Reichs, Gott und dem Vaterlande für dessen Führung verantwortlich sind; und in allen diesen Fällen, worinn Se. Majestät die Meynungen der Hrn. Reichsräthe, die solcher Angelegenheiten kundig, und von Sr. Majestät dazu berufen sind, eingezogen, haben Se. Königl. Majestät das votum decisivum; doch werden hievon ausgenommen, alle Justitzangelegenheiten, welche vom Hofgericht, Kriegsgericht und allen Richterstühlen im Reiche gemacht und hernach unter die Justitz-Revision zur endlichen Entscheidung gehören, die allezeit aus 7 Reichsräthen, welche in richterlichen Aemtern gebraucht worden und als rechtsverständige und gesetzerfahrne Männer bekannt sind bestehen soll, und wobey Se. Königl. Majestät selbst, jetzt wie zuvor, gegenwärtig sind, auch allda allein 2 Stimmen, und, wenn die Meynungen gleich sind, die entscheidende Stimme haben.

9. Es kommt allein der Königl. Majestät zu, Gnade wiederfahren zu lassen, Ehre, Leib und Güter bey einigen Verbrechen, die nicht offenbar wider Gottes klare Worte streiten, wieder zu geben.

10. Alle höhere Dienste, vom Obristlieutenant bis zum Feldmarschall, beyde inclusive, und alle dergleichen, beyde geistlichen und weltlichen Standes, werden im königl. Rath auf folgende Weise ausgetheilet: Wenn sich eine Vacanz ereignet, so haben die Reichsräthe sich von der Geschicklichkeit und den Verdiensten aller der Personen die solche wichtige Aemter suchen, und zu einigem Augenmerk dabey kommen können, zu unterrichten, und solches Sr. Königl. Majestät vorzutragen, und wenn dieselben Dero gnädige Ernennung im Rathe wegen der Person, welche Dero Beyfall zur Beförderung einer Stelle erhalten, zu erkennen gegeben, so machen die Reichsräthe dabey ihre nöthige Erinnerungen fürs Protocoll, und schreiten zu keiner weitern Votirung. Zu allen übrigen Diensten werden Sr. Majestät von den Collegien und andern Obern 3 der verständigsten, würdigsten und zu den ledigen Stellen dienlichsten Personen, die nur zu finden, vorgeschlagen; wobey ein und anderer verdienter Mann ausser dem Collegio mitgenannt werden kann, und werden zugleich alle diejenigen Personen, die sich zu dieser Stelle gemeldet, mit augezeiget. Bey den Regimentern verhält man sich im Vorschlag wegen

der

der zu besetzenden Stellen nach des Königs Carl XII ausgegebener Verordnung vom 6 November 1716. Sollte sich bey dem Vorschlage befinden, daß jemanden zu nahe geschehen oder ohne Ursache vorbeygegangen wäre, so haben die Obern solches zu verantworten. Von den Suchenden wählen Se. Königl. Majestät, wen sie dazu am geschicktesten finden. Aber alle geringere Dienste, welche die Collegien, Consistorien, Obersten der Regimenter, und andere Stände, vor dem Jahr 1680 zu vergeben gewohnt waren, bleiben nun und künftig zu ihrer besondern Austheilung. Es werden auch keine fremde ausländische Männer, sie seyn Fürsten, Prinzen oder andre Personen, künftig zu einigen Reichsbestallungen, weder in Civil- oder Militair-Stand, den königl. Hof ausgenommen, gesetzt, woferne sie nicht durch besondere hervorleuchtende und große Eigenschaften dem Reiche besondre Ehre und merklichen Vortheil zuwege bringen können. Zu allen diesen Diensten soll blos Geschicklichkeit und Erfahrung führen, ohne Absicht auf Gunst und Herkommen, wenn selbige nicht mit Geschicklichkeit verbunden sind. Mit der Wahl der Erzbischöffe Bischöffe und Superintendenten verhält man sich nach dem vorigen

Gebrauch, da Se. Königl. Majestät einen aus den dreyen, welche denselben von den Obern vorgeschlagen worden, ernennen. Mit Besetzung der Pfarren bleibt es, wie es die Regierungsform von 1720 festsetzet und will, und was die Verfassungen hierin nachdem angeordnet haben.

11. Es gebühret Sr. Königl. Majestät allein, zum adelichen Stand und Würde diejenigen zu erheben, welche sich durch Treue, Tugend, Tapferkeit, Gelehrsamkeit und Erfahrung um Sr. Königl. Majestät und das Reich wohl verdient gemacht. Da aber in Schweden der Adel sehr stark ist; so werden Se. Majestät die Gnade haben, denselben auf eine Anzahl von 150 einzuschränken, welchen 150 neuen Familien die Ritterschaft und der Adel die Einführung nicht weigern können. Desgleichen kan Ritterschaft und Adel den Eintritt solchen Rittern nicht versagen, welche Se. Königl. Majestät mit dem Gräflichen und Freyherrlichen Stand begnadige wollen, und sich dazu durch große und besondre Ver-dienste würdig gemacht haben.

12. Alle Geschäfte, die hier zwar nicht benannt sind, lassen Se. Majestät sich im Cabinette vortragen, oder auch in einer der Abtheilungen der Rathsstuben, wenn Se. Majestät solches für gut finden, oder auch die Meynung mehrerer Reichsräthe darüber einziehen wollen. Es wird jedoch so angesehen, als wenn sie im Cabinet vorgetragen wären.

13. Weil das Reich zu weitläuftig, der Geschäfte zu viel und zu wichtig, als daß ein König alles allein zu bestreiten vermag, so bedarf Er Amts- und Hauptleute, die ihm Beystand leisten.

14. Zur emsigen Beförderung, Verrichtung und Betreibung der Geschäfte, sind gewisse Collegia verordnet, welche wie die Arme am Leibe, sich auf alles das erstrecken, was im Reiche gethan und ausgerichtet werden soll. Diese haben das Recht und die Macht ein jeder in seiner Bestallung, von des Königs und ihres aufhabenden Berufs und Amts wegen, anzuordnen, und den Untergeordneten zu befehlen, diejenigen, so unter ihrer Vorsorge und Gehorsam stehen, zu ihren Pflichten anzuhalten, von ihren Verrichtungen Rechenschaft zu

 fodern,

fodern, und davon sowohl als von ihren eignen Verrichtungen Sr. Königl. Majestät allen nöthigen und erforderlichen Bericht abzustatten.

15. Im Hofgerichte, als des Königs höchstem Gericht, ist ein Präsident, der durch Gelehrsamkeit und Gesetzkenntniß sich zum Richteramt geschickt gemacht, welcher einen Vicepräsidenten und die gewöhnlichen Hofgerichts-Räthe und Assessores zu Beysitzern hat. Diesen hohen Richterstühlen lieget ob, ein jeder an seinem Ort Aufsicht und Acht zu haben, daß Gesetze und Rechte richtig und wohl gehandhabet werden, so wie es die Schwedischen Gesetze, Statuten und Verordnungen beschreiben, und welche ungekränkt, nach dem rechten Wortverstand beobachtet, und beym Urtheil befolget werden; dergestalt, daß die Hofgerichte ohne Vorurtheil, Eigennutz oder andere Absichten einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so wie sie es vor Gott und des Königs Majestät verantworten können, damit nicht Ungerechtigkeit Land und Reich verderbe. Kein Ritter oder Edelmann darf in solchen Fällen, welche Leben und Ehre betreffen, vor einem andern Gericht verklagt werden, als bey den Hofgerich-

gerichten, so wie die Privilegien und die Proceß-Ordnung von 1615 solches anordnen, feststellen und wollen; doch solchergestalt, daß die Untersuchung in loco geschehe, und keine andere criminel Sache, als die, so Leben und Ehre betrift, darunter gezogen werden möge. Es gebühret dem Hofgerichte auch, genaue Acht auf die Unter-Richter im Lande und in den Städten, auch auf die Executoren zu haben, und wenn aus Unverstand, Nachläßigkeit, oder Geldbegierde, etwas von ihnen verübet wird, selbiges nach jedesmaliger verschiedener Beschaffenheit sofort zur Verantwortung, Urtheil und Strafe zu ziehen, wofern aber jemand betroffen wird, daß er aus vorsetzlichem Haß, bösem Willen oder Geschenckbegierde das Recht verdrehet und also sein Gewissen beflecket und seinen Nächsten an Leben, Ehr und Wohlfarth gekränket, ein solcher muß nicht mit Büßung oder Absetzung, sondern mit Verlust von Leben und Ehre, nach Beschaffenheit der Sache, für seine Bosheit und Unart nach den schwedischen Gesetzen bestrafet werden. Es müssen auch solche Verbrechen nicht unterdrückt oder durch Uebersehung, nachgiebige oder unzeitige Barmherzigkeit verschonet werden, damit andere

 nicht

nicht in gleichen Fällen zum eigenmächtigen Misbrauch der Rechte veranlaßt werden mögen, wenn sie sehen, daß auf Fehler, Versehen oder Arglist, keine gebührliche Züchtigung oder wohlverdiente Strafe erfolget. Dahingegen müssen diejenigen, welche aus Vorsatz, Unbedachtsamkeit oder Rache, mit schmähvollen, ehrenrührigen oder anstößigen Worten und Schriften die Richter oder Executores in ihren Amtsverrichtungen angreiffen, ohne daß sie ihre Beschuldigungen und Anbringen beweisen können, nach Beschaffenheit der Sache ohne Aufschub hart bestrafet werden, damit muthwillige, böse und unartige Menschen daran Scheu und Warnung nehmen mögen: und soll niemand, wer er auch sey, lange in Arrest gehalten, sondern gleich zur Untersuchung und zum Urtheil geschritten werden. Und damit Noth oder Bedrückung keine schädlichen Folgen geben und zum Schein und Vorwand eines Misbrauchs in seinem Amte dienen mögen; so müssen die von den Gemeinden zum Lohn und Unterhalt ihrer Richter bewilligte Lagmans- und Häradshofding- auch Landsgerichts-Diäten-Gelder völlig nach des höchstseligen König Gustav Adolphs Versicherung von 1611, zu ihrem rechten

End-

Endzweck und der respectiven Richter-Belohnung, wie der Staat es angeordnet, unverrückt gehalten werden. Die königl. Aufseher und Fiscale sollen ihre Obliegenheit nicht mit Beleidigung oder Eigennutz verrichten; und wenn man sie darin betrift, so werden sie zur gesetzlichen Verantwortung gezogen; darüber der Justitz-Canzler ein wachsames Auge zu halten hat, dem es auch oblieget, Acht darauf zu haben, daß den Gesetzen und Verordnungen nachgelebet werde, und hat er davon Bericht an des Königs Majestät abzustatten. Dieser Hofgerichte sollen künftig wie vorhin, drey seyn. Das erste in Stockholm; unter welches das ganze schwedische Reich, wie es in den alteu Gesetzen genant wird, gehöret; das zweyte ist allezeit zu Jönköpping, und unter diesem stehet das Gothische Reich; und das dritte hat in Abo seinen Sitz, unter welches das Großfürstenthum Finnland gehöret.

16. Alle Commißionen, Gerichtsdeputationen, oder ausserordentliche Gerichtsbänke, sie seyn vom König oder Ständen gesetzet, sollen künftig abgeschaffet seyn, da sie nur als Beförderungsmittel der Gewalt und Tyranney dienen; und eln jeder

Schwede

Schwede geniesset das Recht, vor dem Gerichte verklagt zu werden, unter welches er nach den schwedischen Gesetzen gehöret. Wenn es sich aber träfe, daß jemand sich durch ein hohes Verbrechen, oder der Reichsrath oder auch ein ganzes Collegium so vergienge, daß es den König, das Reich oder die Hoheit der Krone antaste, und die Schuldigen weder vom Hofgericht noch Rath verurtheilt werden könnten; dann wird ein Reichsgericht gesetzet, darin Se. königl. Majestät selbst, oder an dessen Stelle der Kronprinz, oder der älteste der Erbfürsten, oder auch der älteste des Reichs-Raths präsidiret, welche sämmtliche Reichsräthe, Feldmarschälle, alle Präsidenten des Reichs und königl. Collegien, 4 älteste Hofräthe, und alle 3 Reichshofräthe, 1 General, die beyden ältesten General-Lieutenants, die beyden ältesten General-Majors, der älteste Admiral, die beyden ältesten Vice-Admirals, auch die beyden ältesten Contre-Admirals, der Hof-Canzler, und die 3 Staats-Secretairs, zu Beysitzern haben; der Justitz-Canzler ist allezeit Actor und der älteste Revisions-Secretair führt das Protocol. Dieses Gericht hat, wenn die Untersuchung geschehen, die Macht, das

Ur-

Urtheil bey offenen Thüren abzulesen, und darf hernach niemand solches ändern, noch weniger schärfen; des Königs Maj. aber können Gnade widerfahren lassen.

17. Nach den Hofgerichten folget das Kriegs-Collegium, darinn nach wie vor ein Präsident und General-Feldzeugmeister, General-Quartiermeister und die gewöhnliche Kriegsräthe, die in Rechnungssachen geübt seyn müssen, sitzen, und am besten von denen genommen werden können, die des Kriegswesens kundig sind. Dieses Collegium hat die Aufsicht und Verwaltung über des Reichs Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, welche im Felde und in den Festungen gebraucht wird, desgleichen über den Fortifications-Staat, über Geschütz, Factoreyen, Waffen und Seitengewehr, Ammunition, und was dazu gehöret, den Zustand der Festungen, besonders an den Gränzen, Schanzen und Kriegs-Gebäuden, über Ausschreibungen, Werbungen] und Musterungen, und dergleichen, nach Anleitung der Instructionen, Verordnungen und königl. Schreiben, welche entweder jetzt schon oder künftig ausgefertiget werden.

18. Des

18. Des ganzen Reichs Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, mit deren höchsten Ober- und Untergeordneten müssen den Eid der Treue und Huldigung Se. königl. Maj. dem Reiche und den Ständen nach dem aufgesetzten Formular ablegen. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß, sowohl als die Seeleute bleiben bey ihrer Eintheilung, und den mit den Gemeinden, sammt den Städten errichteten Verbindungen, welche genau in Acht genommen und befolget werden müssen, bis Se. Maj. und die Stände nöthig finden, einige Aenderung darin festzusetzen.

19. Es mag, ausser königl. Majestät eignem gnädigem Befehl, kein Oberster oder anderer Kriegsbefehlshaber einige beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch oder Marsch aufbiethen, ausser der gewöhnlichen Regiments- und andern Zusammenkunft, es sey denn, daß solches bey einem unvermutheten Einfall der Reichs-Feinde geschähe, da es aber Se. königl. Maj. ohne Verzug gemeldet werden muß: Immassen Se. königl. Maj. der alleinige Oberbefehlshaber ihrer ganzen Kriegsmacht sowohl zu Wasser als zu Lande, sind so wie es

in

in den vorigen und für das Reich am glänzendsten und glücklichsten Zeiten allezeit gewöhnlich gewesen.

20. Das dritte Collegium ist die Admiralität, darin ein Präsident ist, der alle gegenwärtige Admirals und Flagmänner zu Beysitzern hat; um aber dessen Bedürfnisse desto besser zu befördern, muß in den Berathschlagungen bey Sr. königl. Maj. wenigstens ein Reichsrath seyn, der zur See gedienet, und im Seewesen erfahren ist. Dieses Collegium hat die Aufsicht, Besorgung und Verwaltung über die Seemacht des Reichs, und alles was dazu gehöret, sowohl über den Schifsbau, Ausrüstung und Geschütz, als auch Anschaffung des Proviants, Pressung der Matrosen, Dückerey und Lootswesen, desgleichen, alle andere hierunter gehörige Geschäfte und Angelegenheiten, so wie es die königl. Instructionen, Schreiben und Verordnungen, die bis jetzt verfasset sind, oder künftig ausgefertiget werden, enthalten.

21. Das vierte Reichs-Collegium ist die Reichs-Canzelley, darin allezeit ein Reichsrath präsidirt

und

und einen oder mehr Reichsräthe, einen Hof-Canzler, Staats-Secretair und die gewöhnliche Canzelleyräthe zu Beysitzern hat. In diesem Collegio werden alle Beschlüsse, Verordnungen und Recesse, die das Reich überhaupt, oder auch einzelne Städte und Privilegien angehn, verfasset und entworfen; Insbesondere Vollmachten, Schreiben, Gebothe und Befehle; hierher gehören auch alle Reichstäge und Zusammenkünfte, Abhandlungen, Bündnisse mit fremden Mächten, auch Friedens-Verträge mit Feinden, die gehörige Ausfertigungen der Gesandschaften, alle Berathschlagungen, welche der König gewöhnlich mit dem Reichsrath hält, oder auch mit einigen von demselben darüber gehaltene Protocollen, imgleichen das was mit des Königs Majest. eigener Hand und Namen ausgefertiget wird. Dieses Collegium hat ebenfalls die nöthige Besorgung und Verwaltung des Postwesens im ganzen Reiche und den dazu gehörigen Provinzen, so daß es, unter der dazu verordneten Oberdirecteuren Aufsicht, behörig verwaltet wird. Die Staats-Secretairs haben dabey genau Acht zu haben und zuzusehen, daß die Expeditionen nach Sr. königl. Maj. Ausspruch und

und nach den Protocollen forderſamſt richtig und in guter Ordnung vollzogen und ausgefertiget werden, ohne den geringſten Aufſchub, es ſey auch aus welcher Abſicht es wolle. Sollte jemand ſo kühn ſeyn, und eine Expedition ausfertigen, die mit des Königs Maj. Deciſion ſtritte, und ſuchen wollte, des Königs Maj. damit zu überraſchen, (welches wegen der Menge der Expeditionen leicht geſchehen kann) der ſoll nach geſchehener Unterſuchung und rechtlichem Urtheil aus dem Dienſt geſetzet, und nach dem Verbrechen gehörig beſtrafet werden. Es ſoll dahero keinem Befehl, wie bisher, gehorſamet und nachgelebet werden, als der mit gehöriger Contraſignation verſehen iſt; Kriegsangelegenheiten ausgenommen. Dieſes Collegium hat ſich übrigens nach der Canzelleyordnung und den Inſtructionen, Schreiben und königl. Verordnungen zu richten, welche es bereits empfangen hat oder künftig überkommen wird.

22. Des Königs Maj. ernennen im ſitzenden Rath, doch ohne Umſtimmung, den Canzleypräſidenten, Canzeleyräthe, welche Reichsräthe ſind, den Hofcanzler, den Juſtitzcanzler, die Staatsſe-

cretairs, die Canzeleyräthe und Expeditions-Secretairs, und nehmen solche, worauf Dero Vertrauen fällt. Ein gleiches geschiehet mit den königlichen Ministern an auswärtigen Höfen.

23. Das fünfte Reichs-Collegium ist das Kammer-Collegium, welches einen Präsidenten und die gewöhnlichen Kammerräthe hat. Es haben alle diejenigen, die mit den königl. und Kron-Einnahmen und Ausgaben zu thun, Befehle anzunehmen und Bescheide zu geben haben, sich nach den Instructionen, königl. Ausfertigungen, und Befehlen, zu verhalten, die entweder schon vorhanden sind oder künftig ausgefertiget werden.

Diesem Collegium lieget ob, Sorgfalt, Fleiß und Mühe anzuwenden, daß die Renten richtig und in Zeiten eingetrieben und vermehret, das Land wohl genutzet, bearbeitet und durch gute Haushaltung und Verbesserung angebauet werde, so daß die Regalia fisci nicht vermindert, versäumet oder verlohren werden, vielmehr die Reichs-Einkünfte auf alle Art verbessert, zu Ausgaben ge-

gesichert, zu Rathe gehalten, in Zeiten beygetrieben, und der Credit vornemlich bewahret werde, so daß des Königs Majestät in und ausser dem Reiche im Nothfall eine Unterstüzzung, Beystand und Hülfe zu erwarten haben können.

Der grosse Seezoll mit dessen Einnahme und Berechnungen, desgleichen die kleinen Zölle und Accisen, gehören ebenfalls unter ihrer respectiven Oberdirecteurs Aufsicht und Verwaltung, zu des Kammer-Collegii Aufsicht und Besorgung, allwo für ihre benöthigten Zollbedienten und Aufseher Vollmachten ausgefertiget, und für des Königs Maj. alle gebührende erforderliche Sicherheit gesuchet wird.

24. In dem Staats-Comptoir verbleiben der Präsident und die gewöhnlichen Staats-Commissarien. Hierunter gehören die Verwaltung und Austheilung der Mittel, woselbst auch alle, welche die Mittel der Krone unter Händen haben, zu rechter Zeit mit ihren Vorschlägen einkommen müssen, wie es ihre Instructionen deutlich

lich gebieten und befehlen. Der Staat muß auch jährlich und zeitig eingerichtet, und dabey der Staat vom Jahr 1696 zu einer Richtschnur und zu einem Grunde genommen, und solchergestalt gesetzmäßig angeordnet werden, daß die Beamten ihre Löhnungen aus dem Eintrag und den Einkünften der Krone geniessen. Der ermeldete Staat darf weder überschritten noch vermehret werden, wo nicht der unentbehrliche Dienst und das Beste Königlicher Maj. und des Reichs solches erfordern. In dem Staat wird nicht allein die gewisse Summa der (sogenanten) Handgelder, welche der besondern beliebigen Disposition königl. Maj. schon überlassen sind, sondern auch eine Summe zu Extra-Ausgaben jährlich angeschlagen, welche nach dem Befehle königl. Maj. angeordnet, unterschrieben und gebührend contrasigniret wird, alles den Instructionen, königl. Briefen und Verordnungen gemäß, die schon ausgefertiget sind, oder hinführo ausgefertiget werden.

25. Im sitzenden Rath, jedoch ohne Votirung, ernennet königl. Maj. den Präsidenten und die

Staats-

Staats-Commissarien aus den Männern, welche durch Treue und Einsicht in diesem angelegenen Werke sich des Vertrauens königl. Maj. würdig gemacht haben.

26. Das Berg-Collegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Bergräthe und Assessoren, sämmtlich solche, die sowohl durch Gelehrsamkeit und Erfahrung sich zum Richteramte geschickt gemacht, als auch alle nöthige und gründliche Erkenntniß in allen zum Bergwesen gehörenden Stücken sich erworben haben. Dieses Collegium hat Aufsicht und Fürsorge für die Aufrechthaltung der Bergwerke, samt den mehrern, welches zu ihrer Pflege Wahrnehmung und Verbesserung gehöret.

27. Dem Kommerz-Collegio gebühren gleicherweise ein Präsident, und die gewöhnlichen Kommerzräthe, Assessoren und Commissarien, welche vom Handel und Wandel eine gründliche Erkenntniß haben. Diesem Collegio liegt es ob, Sorge zu tragen, wie die Handlung möge gestärket, befördert und verbessert, wie den Manufacturen

aufgeholfen, und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, besorget und unterhalten wie auch die Licenten, Portorien, die Zoll-Ordnung und Taxen gehandhabet werden, mit dem mehrern, wie solches die Instructionen, königl. Briefe und Verordnungen schon vorschreiben oder künftig statuiret wird.

28. Die Kammer-Revision braucht auch einen Präsidenten, welcher mit den gewöhnlichen Beysitzern Vorsorge trägt, daß nicht allein den daselbst anhängig gemachten Proceß-Geschäften mit gesetzmäßigem Urtheil und Resolutionen abgeholfen, und selbige durch die Fiscale zur Vollziehung gebracht werden, sondern auch, daß die jährlichen Rechnungen der Krone ohne Verzögerung, von der Zeit, wenn sie in das königl. Kammer-Collegium einkommen, und der Kammer-Revision davon Unterricht ertheilt worden ist, durchgesehen, erkläret, ausgearbeitet, und schließlich ausgemacht werden: Alles nach den Instructionen, königl. Briefen und Verordnungen, die bereits ausgefertiget sind, oder hinführo ausgefertiget werden.

20. Der

29. Der Reichs = oder Oberst = Marschall ist einer der Reichsräthe, welcher die Wahrnehmung für des Königs Hof, Schloß und Haus hat, auch Desselben Tafel und Hofleute mit dem, was dazu gehört, vorsteht, und desfalls anordnet und einrichtet.

30. Der Hof königl. Maj. steht unter Dero besonderen Disposition. Königl. Maj. allein haben zu verändern und zu verbessern, was Dieselben daran nöthig finden.

31. Der Ober=Statthalter in Stockholm, der Capitainlieutenant, die Lieutenants und der Quartiermeister der Trabanten, der Oberste und Oberst=Lieutenant von der Artillerie, die General=Adjutanten und Commandanten in den Gränz=Vestungen, sind vertraute Dienste, die Königl. Maj. im sitzenden Rathe, jedoch ohne Votirung, ein= und absetzt.

32. Alle Collegia müssen einander die Hand in dem allen reichen, was den Nutzen und Vortheil des Königs und des Reichs betrift, wenn es erfor-

derlich ist, und verlanget wird; es muß aber eins dem andern keinen Eingriff thun, noch Hinderniß oder Abbruch zufügen, sondern ein jedes sein Werk mit gebührender Betreibung, schuldiger Besorgung, mit Fleiß, Treue und Vorsichtigkeit verrichten. So lange die Präsidenten in ihren Collegien gegenwärtig sind, geniessen sie ihrer ordentlichen Macht und Autorität; begiebt es sich aber, daß sie in des Königs oder eigenen Geschäften abwesend sind, so behalten sie zwar ihren Ehrentitel mit den davon abhangenden Ehren und Vortheilen; dürfen aber keinesweges etwas verordnen, gebieten und befehlen, was das Präsidentenamt betrift, bis sie wiederum gegenwärtig sind, und in die wirkliche Ausübung des Amts eintreten. Mitlerzeit verrichtet der älteste Beysitzer, mit gleichem Rechte, Kraft und Wirkung, die der Bestallung anklebende Geschäfte. Diese Collegia sind pflichtig, dem Könige wegen ihrer Ausrichtung Bericht zu ertheilen, wenn derselbe solchen von ihnen fordert, und Ihm allein für die gebührende Abwartung der Geschäfte verantwortlich.

33. Die Landregierung besteht aus den gewöhnlichen Hofdingthömern, gäntzlich, wie sie itzo sich befinden; künftig aber kann innerhalb des Reichs kein General-Gouverneur seyn, außer in besondern Umständen, und auf eine gewisse Zeit; noch kann einiges Leibgeding, Land oder Lehen vergeben werden, sondern selbige müssen dergestalt in der Ordnung vertheilt werden, welche sie itzt und nach der Regierungsform von 1720 haben.

34. Die Erbfürsten des Schwedischen Reichs, und die Prinzen von Schwedischen Geblüte, mögen kein Leibgeding noch General-Gouvernement haben, sondern sich mit dem Unterhalte am Gelde begnügen, welcher ihnen von dem Staate zugestanden wird, und für die Erbfürsten 100000. Thaler Silbermünze nicht übersteigen muß, von dem Tage, da sie majorenn erkläret worden sind, welches im 21 Jahre ihres Alters eintrift. Die Prinzen vom Schwedischen Geblüte, die von der Krone weiter entfernt sind, sollen jährlich zu ihrem Unterhalt einer Summe Geldes geniessen, die schicklich und ihrer Geburt anständig ist. Dennoch können sie mit Titeln von einem Herzogthum oder

Fürstenthum, wie in uraltem Gebrauche gewesen ist, beehret werden, jedoch ohne einiges Recht an den Provinzen, derer Namen sie führen, welche allezeit unter einem Haupt und Regenten, ohne Verminderung und Absonderung, zusammengefügt verbleiben sollen.

35. Mit dem Unterhalte des Kronprinzen, welcher stets des regierenden Königs ältester Sohn oder Enkel in der geraden herabsteigenden Linie ist, verhält es sich gänzlich auf die Art und Weise, wie der Unterhalt des Höchstseligen Königs Adolph Friderichs Sohn, unsers itztregierenden allergnädigsten Königs, König Gustav des Dritten, bestätiget und eingerichtet worden ist: Und tritt Derselbe in die Rathskammer Königl. Majestät hinein, wann er 18 Jahr erfüllet hat.

36. Kein Prinz vom Schwedischen Geblüt, es sey Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, kann sich ohne Wissenschaft und Einwilligung des Königs vermählen. Wenn Er hierwider verbricht, alsdann wird Er nach dem Gesetze Schwedens angesehen und die Kinder sind erblos.

37. Wenn der König krank, oder auf weiten Reisen verreiset ist, alsdann wird die Regierung von den Reichsräthen geführt, welche der König dazu ernennet. Sollte aber königl. Maj. so schleunig krank werden, daß Selbige der Reichsgeschäfte wegen nichts verordnen kann, so werden die Expeditionen von vieren der ältesten Reichsräthe und dem Kanzelley-Präsidenten unterschrieben, welche fünf die Macht des Königs in allen denen Sachen sämmtlich ausüben, welche die forderſamste Ausrichtung erheischen. Keine Dienste aber können vergeben, noch Bündnisse geschlossen werden, bevor königl. Maj. Ihre Gesundheit in so weit wieder hergestellet ist, daß Sie sich mit den Reichssachen selbst befassen können; und stehen sie alsdann königl. Maj. zur Antwort wegen der Art, nach welcher sie die Geschäfte abgewartet haben. Ist aber der König todt, und der Erbfürst zart und ein Mündling, alsdann werden die Reichsgeschäfte auf die obstehende Weise verwaltet, und die Dienste Interimsweise vergeben, wo nicht der letzte König eine testamentarische Disposition gemacht hat, da es dann bey dem Testamente des Königs verbleibet.

38. Die

38. Die Reichsstände dürfen sich nicht weigern, wenn sie von Sr. königl. Maj. berufen weigern, an dem Orte und zu der Zeit, so ihnen angedeutet wird, zusammen zu kommen, und sich daselbst mit Sr. königl. Maj. über die Geschäfte, weswegen Se. königl. Maj. sie zusammen rufen, zu berathschlagen, und soll keiner, es sey aus welcher Ursache es wolle, Macht haben, die Reichstände zum allgemeinen Reichstag zu berufen, als nur allein der König; ausgenommen in des Königs unmündigen Jahren, da desselben Vormünder dieses Recht ausüben. Allein sollte der Thron durch gänzliche Erlöschung des königl. Hauses auf der Schwerdseite erledigt werden (mit welchem unglücklichen Fall der gnädige Gott uns verschonen wolle,) so sind die Reichsstände schuldig, ohne jemandes Zusammenberufung am dreyßigsten Tage nach des letzten Königs Tode sich von selbst in Stockholm einzufinden, so wie unsere Vereinigung vom 23 Junii 1742 vermeldet, mit Bekanntmachung der für diejenigen bestimmten Strafe, welcher bey solcher Gelegenheit durch heimliche Ränke und Zusammenrottirungen auf einige Weise die freye Wahl der Stände zu beeinträchtigen

su-

suchen dürfte. Bey einer solchen unglücklichen Begebenheit lieget den Ritterhaus Vorstehern, dem Domcapitul zu Upsala und dem Magistrat zu Stockholm ob, solches sogleich an allen Oertern des Landes zur Nachricht der Beykommenden allmänniglich bekannt zu machen; und da die Landshauptleute sodann schuldig sind, jeder in seinem District solchen Todesfall denen, welche in ihrem Lehen sich aufhalten und wohnen, bekannt zu machen, so werden sich in der vorgesetzten Zeit, so viele einstellen können, daß die Freyheit des Reichs von ihnen beschützet und erhalten, wie auch ein neues königliches Hauß erwählet werden könne.

39. Die Stände des Reichs sollen mit getreuer Gewissenhaftigkeit alle königl. Gerechtsame, welche Schwedens Gesetz vorschreibet, in voller Macht und Autorität gänzlich ungekränkt lassen, und alles, was auf diese Weise zur königl. Macht gehöret, mit Eifer, Sorge und Zärtlichkeit handhaben, vertheidigen und beschützen, und dieserwegen nichts von diesen Fundamentalgesetzen, ohne des Königs Zurathziehung und Einwilligung, verbeßern, verändern, vermehren oder vermindern, so daß keine

Un-

Unordnungen über die rechten Gesetze gehen, oder der Unterthanen Freyheit und des Königs Gerechtsame verwahrloset und unterdrücket werden sollen, sondern ein jeder seine gesetzlichen Gerechtsame und wohlerhaltene Privilegien geniesse. Alle von dem Jahr 1680 bis auf gegenwärtige Zeit als Grundgesetze emanirte Verordnungen werden hiemittelst abgeschaffet und verworfen.

40. Der König vermag nicht ein neues Gesetz, ohne der Stände Wissenschaft und Einstimmung zu machen, oder ein altes abzuschaffen.

41. Die Reichsstände sollen kein altes Gesetz abschaffen oder ein neues Gesetz machen, ohne des Königs Ja und Einwilligung.

42. Im Fall ein neues Gesetz gemacht werden soll, ist folgendes in Acht zu nehmen: Sind es die Stände des Reichs, welche solches wünschen, so berathschlagen sie sich darüber unter einander, und wenn sie übereingekommen sind, wird das Project Sr. Königl. Majestät durch ihre vier Sprecher überreichet, um des Königs Gedanken einzuhohlen. Se. Königl. Majestät berathschlagen sich sodann mit den

Reichs-

Reichsräthen und holen deren Meinung ein, und wenn Höchstdieselben nachher selbst dasselbe erwogen und ihren Entschluß genommen haben, rufen Sie die Reichsstände auf den Reichssaal, und theilen ihnen in einer kurzen Rede ihr Ja und Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, weswegen Höchstdieselben ihre Einwilligung dazu nicht geben können. Sollten hingegen Se. Königl. Majestät ein neues Gesetz proponiren wollen, so theilen Höchstdieselben solches erstlich den Reichsräthen mit, und nachdem selbige ihre Gedanken ad protocollum geäussert haben, so wird solches alles den Reichsständen überliefert, welche nachdem sie unter sich selbiges in Ueberlegung genommen und darüber einig geworden sind, die Ansetzung eines Tages begehren, um auf dem Reichssaal ihre Einstimmung an Se. Königl. Majestät abgeben zu können; sollten sie aber ihre Einstimmung versagen, so überreichen sie ihre abschlägige Resolution mit den Ursachen, welche sie dazu gehabt, durch ihre vier Sprecher schriftlich.

43. Sollte es sich zutragen, daß irgend eine neue Rechtsfrage entstunde, wie die Beyspiele der

vorigen Zeiten genugsam ergeben, so wird solche auf eben die Weise, wie §. 42 verordnet, abgemacht.

44. Es bleibet zwar ein der Krone eigenes und gehöriges Recht, Münzen schlagen zu lassen; jedoch behalten sich die Reichsstände vor, wenn man eine Erhöhung oder Verminderung an Schroot und Korn vorhaben sollte, daß eine solche Veränderung nicht ohne ihre Wissenschaft und Einwilligung geschehen möge.

45. Sr. Königl. Majestät lieget ob, das Reich in Frieden und Wohlstand, sonderlich gegen ausländische und feindliche Macht zu erhalten: Höchstdieselben müssen aber nicht gegen die Gesetze, den königl. Eid und Versicherung, den Unterthanen einige Kriegs-Hülfen, neue Steuern, Ausschreibungen und andere Abgaben, ohne der Reichsstände Wissenschaften, freyen Willen und Einwilligung, auflegen; jedoch den unglücklichen Fall ausgenommen, da das Reich mit Heeres Macht angegriffen wird, sodann Se. Königl. Majestät das Recht haben, solche Maasregeln und Schritte zu nehmen,

wel-

welche mit der Sicherheit des Reichs und dem Wohl der Unterthanen übereinstimmend sind; allein so bald der Krieg aufhöret, müssen die Stände zusammen kommen und die neuen Steuern, welche des Kriegs wegen auferlegt worden waren, sogleich aufhören.

46. Der Reichsstände Zusammenkünfte sollen nicht länger als höchstens drey Monate dauern: und damit nicht das Land mit langen Reichstägen beschwert werden möge, wie bisher geschehen ist, so können Se. Königl. Majestät zu solcher Zeit den Reichstag aufheben, und jeden nach seiner Heymath zurück schicken; und sollte in einem solchen Falle keine neue Bewilligung festgestellt seyn, so verbleibe es bey der alten.

47. Die Reichsstände haben die Macht, diejenigen zu ernennen, welche in dem Ausschuß sitzen sollen, mit welchem Se. Königl. Majestät diejenigen Geschäfte überlegen wollen, welche nach Höchstdero Gutbefinden heimlich gehalten werden müssen, und ist solchen Personen alle Gerechtsame, welche die Reichsstände selbst haben, völlig aufge-

tragen; allein alte andere Sachen, welche bekannt seyn dürfen, werden den Plenis der Reichsstände mitgetheilet und unter deren Berathschlagungen erwogen.

48. Die Könige sollen nicht Krieg und Orlog ohne der Reichsstände Ja und Einwilligung anfangen.

49. Keine andere Protocolle, als solche, welche die Geschäfte angehen, die Se. Königl. Majestät mit den Reichsständen erwogen haben, dürfen letzteren mitgetheilet oder von ihnen verlanget werden.

50. Der Zustand des Staats wird dem Ausschuß der Reichsstände vorgeleget, damit dieselben ersehen können, daß die Gelder zum Nutzen und Besten des Reichs angewendet worden sind.

51. Wird ein Reichsmann unverschuldet während den Reichstägen, oder auf der Hin- und Rückreise, mit Worten oder Thaten angetastet oder übel behandelt, und er zu erkennen gegeben, daß er in einem solchen Geschäfte wäre,

so soll solches als ein Staats=Verbrechen angesehen werden.

52. Se. Königliche Majestät lassen sämtliche Reichsstände bey ihren wohlhergebrachten alten Privilegien, Vorzügen, Gerechtsamen und Freyheiten, auch sollen keine neue Privilegien einen Stand angehend, ohne aller vier Reichsstände Wissenschaft, gemachte Erinnerungen und Einwilligung gegeben werden.

53. Se. Königl. Majestät allein tragen für die deutschen Provinzen gnädige Vorsorge, daß selbige nach den deutschen Reichsgesetzen, derselben wohlhergebrachten Privilegien und dem Inhalt des Westphälischen Friedens regieret werden.

54. Die Städte im Reich verbleiben bey ihren wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten, welche ihnen von den vorigen Königen gegeben und verliehen worden sind; jedoch so, daß selbige den Umständen der Zeiten und dem allgemeinen Nutzen und Besten angemessen sind.

55. Der Reichsstände Banque verbleibet nach diesem, so wie sie bisher gewesen ist, unter derselben eignen Garantie und Verwahrsam; und soll nach den Reglements und Verordnungen, welche bereits gemacht sind, oder annoch von den Reichsständen gemacht werden könnten, verwaltet werden.

56. In Ansehung der Pensions-Casse der Armen verbleibet es bey den Reglements, die bereits festgestellet sind, oder über welche annoch Se. Königl. Majestät mit Höchstderoselben getreuen Kriegsbefehlhabern und den Bevollmächtigten der geworbenen Armee übereinkommen werden.

57. Daferne in diesem Gesetze eine Undeutlichkeit gefunden werden sollte, so soll man sich nach dem buchstäblichen Inhalt so lange richten, bis Se. Königl. Maj. und die Reichsstände auf die Weise, wie im 39 und 42 §. vorgeschrieben wird, vereiniget werden können.

Dieses alles haben Wir jetzo hieselbst versammelte Reichsstände für nöthig befunden, zur ordentlichen

lichen Regierung des Reichs, unserer Freyheit und Sicherheit für uns, unsere zu Hause gelassene Mitbrüder und Nachkommen, Gebohrne und Ungebohrne, zu bekräftigen. Wir erklären hiemittelst aufs neue, daß wir den grössesten Abscheu für die Königl. unumschränkte Gewalt oder die sogenannte Souverainität haben, indem wir es für unser grössestes Glück, Ehre und Vorzug ansehen, freye und selbstständige, gesetzgebende, aber auch dem Gesetz gehorchende Stände, unter der Regierung eines Machthabenden, aber an die Gesetze gebundenen Königs zu seyn und zu leben; beyde durch das Gesetz vereiniget und beschützet, welches uns und unser liebes Vaterland von den Gefahren befreyet, welche Unordnung, Eigenwillen, unumschränkte Gewalt, Aristocratie und die Gewalt vieler Personen zum Unglück der ganzen Gesellschaft und zur Beschwerde und Betrübniß eines jeden Mitbürgers nach sich ziehen. Wir sind von einem ordentlichen, gesetzmäßigen und glücklichen Regimente um so mehr versichert, da Se. Königl. Majestät sich bereits erkläret haben, es für ihre grösseste Ehre anzusehen, der erste Mitbürger unter einem freyen Volke zu seyn, und wir hoffen, daß ein sol-

cher Vorsatz in dem königl. Hause von Geschlecht zu Geschlecht bis auf die spätesten Zeiten der Welt fortgepflanzet werde. Dieserwegen erklären wir auch hiemittelst für unsere und des Reichs Feinde den- oder diejenigen unverständigen und übelgesinnten Mitbürger, welche heimlich oder offenbar, durch List, heimliche Ränke oder offenbare Gewalt, uns von diesem Gesetz abzuführen, die königl. unumschränkte Gewalt oder die sogenannte Souverainität aufdringen, oder auch unter dem Schein der Freyheit diese Gesetze, welche, indem sie eine rechtschaffene und nützliche Freyheit befestigen, Eigenwillen und Unordnung ausschliessen, über den Haufen werfen wollen, welche Vergehungen ohne Verschonung untersuchet und nach Schwedens beschriebenen Gesetzen beurtheilet und bestrafet werden sollen. Wir sollen auch nach unserm geleistetem Eid der Treue und dieser Regierungsform Sr. Königl. Majestät rechten Gehorsam leisten, dessen Befehle vollziehen, in allem was vor Gott und Menschen, Ihm zu befehlen und uns zu thun anständig ist. Wie getreuen Männern und Unterthanen eignet und gebühret.

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit unserer Namens Unterschrift und Bedrückung unserer Siegel bestärken, erhärten und bekräftigen wollen: So geschehen in Stockholm, den Ein und zwanzigsten Tag des August Monats, im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Sieben hundert zwey und Siebenzig.

Von wegen der Ritterschaft und des Adels:

A. G. Leyonhufud,
h. t. Landmarschall.
(L. S.)

Von wegen des Priestandes:

A. H. Forsenius.
Wortführer.
(L. S.)

Von wegen des Bürgerstandes.

J. Hochschild,
Statt des Wortführers.
(L. S.)

Von wegen des Bauerstandes:

Joseph Hausson,
Wortführer.
(L. S.)

Dieses alles was vorgeschrieben steht, wollen Wir nicht allein Selbst als ein unverbrüchliches Fundamental-Gesetze annehmen, sondern gebieten und befehlen auch zugleich in Gnaden, daß alle diejeni-

jenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern wie auch dem Reich mit Treue, Folgsamkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform anerkennen, in Acht nehmen, derselben nachleben und Gehorsam bezeigen sollen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und bekräftiget und Unser königl. Insiegel wohlbedächtlich beyfügen lassen: So geschehen in Stockholm, den Ein und zwanzigsten Tag des August-Monats im Jahr nach Christi Geburt, Ein Tausend Siebenhundert zwey und Siebenzig.

(L.S.)

Gustav.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

M. H. A...z

Alte und neue Regierungsform des Königreichs Schweden

Mannheim 1772

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Hist.o.10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11430229-1
VD18 14170809